

Andreas Schmidt
Hasenkammer 4
59964 Medebach

Umweltbericht

zum Bebauungsplan Nr. 40 „Ferienhof zur Hasenkammer“ in der Stadt Medebach



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: April 2023

Auftraggeber: Andreas Schmidt
Hasenkammer 4
59964 Medebach

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Dipl. Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Landschaftsökologin Franziska Klauer

Projektnummer: 933

Stand: 3. April 2023 (ergänzt auf Grundlage der Stellungnahme der UNB des HSK zur Frühzeitigen Beteiligung nach § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 26.04.2022)



V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	1
1.2	Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	4
1.3	Bestandserfassung und Bewertung/Angewandte Verfahren.....	6
1.4	Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind	7
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	11
2.1	Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)	11
2.1.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	11
2.1.2	Schutzgut Fläche	17
2.1.3	Schutzgut Boden	17
2.1.4	Schutzgut Wasser.....	19
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima	20
2.1.6	Schutzgut Landschaft.....	23
2.1.7	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	25
2.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	27
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	28
2.3	Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase inkl. Abrissarbeiten	28
2.3.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	29
2.3.2	Schutzgut Fläche	31
2.3.3	Schutzgut Boden	31
2.3.4	Schutzgut Wasser.....	32
2.3.5	Schutzgut Luft und Klima	33
2.3.6	Schutzgut Landschaft.....	34
2.3.7	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	35
2.3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	37
2.3.9	Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung	37
2.3.10	Art und Menge der erzeugten Abfälle	38
2.3.11	Kumulierung mit benachbarten Gebieten	38
2.3.12	Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	38
2.3.13	Tabellarische Zusammenfassung der Umweltauswirkungen der Planung	39
3	Wechselwirkungen.....	40
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	40

4.1	Überwachungsmaßnahmen	40
4.2	Verringerungs- und Vermeidungsmaßnahmen	40
4.2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt	40
4.2.2	Schutzgüter Boden und Wasser	42
4.3	Kompensationsmaßnahmen.....	43
4.3.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	43
4.4	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.....	44
5	Planungsalternativen/Angabe von Gründen für die getroffene Wahl	47
6	Erheblich nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)	47
7	Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse.....	48
8	Monitoring.....	48
9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	48
10	Literatur.....	50

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte mit Lage des Untersuchungsgebietes (roter umrandet) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).....	5
Abbildung 2:	Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 40 (CHRISTOPH HESSE ARCHITEKTEN & BÜRO BOEHMER 2020; Stand: 18.03.2020).....	5
Abbildung 3:	Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ferienhof zur Hasenkammer“ (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).....	6
Abbildung 4:	Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis –Blatt 19 mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012).	7
Abbildung 5:	Auszug aus dem geltenden Flächennutzungsplan (linke Darstellung) und geänderte Darstellung (rechts) der Stadt Medebach mit (STADT MEDEBACH 2020).....	8
Abbildung 6:	Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Medebach mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (HOCHSAUERLANDKREIS 2018).	10
Abbildung 7:	Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Medebach mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (HOCHSAUERLANDKREIS 2018).	10
Abbildung 8:	Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht (grüne Schraffur) im Plangebiets (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).	13
Abbildung 9:	Nach § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW gesetzlich geschützte Biotop (rote Schraffur) im Umfeld des Plangebietes (roter Kreis) (Kartengrundlage: Geobasis NRW 2019).....	14
Abbildung 10:	Schutzwürdige Biotop (grüne Schraffur) und stickstoffempfindliche Lebensräume (beige Einfärbung) im Umfeld des Plangebietes (roter Kreis) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).....	15
Abbildung 11:	Biotopverbundflächen (blaue Schraffuren) im Umfeld des Plangebietes (roter Kreis) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).....	16

Abbildung 12:	Bodentypen im Bereich des Plangebietes (rote Umrandung): ocker = Pseudogley-Parabraunerde; rot = Pseudogley-Kolluvisol; blau = Gley (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017, Geobasis NRW 2019).....	18
Abbildung 13:	Auszug aus der Klimatopkarte mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (LANUV NRW 2020b).....	22
Abbildung 14:	Auszug aus der Klimaanalysekarte (tags) mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (LANUV NRW 2020b).	22
Abbildung 15:	Auszug aus der Klimaanalysekarte (nachts) mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (LANUV NRW 2020b).	23
Abbildung 16:	Landschaftsschutzgebiet „LSG-Medebach“ (LSG-4717-0001) und „LSG-Medebacher Kernraum: Quellmulden, Niederungszonen und Flachhänge (LSG-4817-0005) (grüne Schraffur) im Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung) (LANUV NRW 2019b, GEOBASIS NRW 2019).	25
Abbildung 17:	Wanderwege (gestrichelte rote Linien) im Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).	26
Abbildung 18:	Biotoptypen des Bestandes zum Bebauungsplan Nr. 40 „Ferienhof zur Hasenkammer“.....	46
Abbildung 19:	Biotoptypen der Planung zum Bebauungsplan Nr. 40 „Ferienhof zur Hasenkammer“.....	47

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Relevante Fachgesetze.....	2
Tabelle 2:	Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter.....	39
Tabelle 3:	Bilanzierung.	45

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Familie Schmidt plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ferienhof zur Hasenkammer“ die planungsrechtliche Voraussetzung zur Ausweisung eines Sondergebietes im Norden der Kernstadt Medebach sowie die räumliche und strukturelle Neuorganisation des in Teilbereichen bestehenden Bebauungsplanes Nr. 36 „Campingplatz Hasenkammer“ zu schaffen. Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen im Regelverfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Zu den Umweltbelangen zählen laut § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes werden voraussichtliche Auswirkungen durch die Bauleitplanung ermittelt, bewertet und als Teil der Planbegründung zusammengefasst. Der Umweltbericht ist Bestandteil im Abwägungsprozess der Beschlussfassung.

In entsprechenden Fachgesetzen sind für die zu prüfenden Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze definiert, die im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes berücksichtigt werden müssen. In der Tabelle 1 sind die relevanten Fachgesetze aufgeführt.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes • die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter • die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, • die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen.
Fläche	Raumordnungsgesetz	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem, dass der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.
	Baugesetzbuch	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
	Bundesnaturschutzgesetz	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden.
Boden	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel). Darüber hinaus soll eine sozialgerechte Bodennutzung gewährt werden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele sind <ul style="list-style-type: none"> • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und für seine Erholung
Land-schaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Vermeidung/Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
Kultur- und Sachgüter	Raumordnungsgesetz	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem die Erhaltung und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.
	Bundesnaturschutzgesetz	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

1.2 Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Das Plangebiet hat eine Größe von 4,3 ha und liegt nördlich der Kernstadt Medebach (vgl. Abbildung 1). Ein Teilbereich ist durch den bereits gültigen Bebauungsplan Nr. 36 „Campingplatz Hasenkammer“ bebaut und genutzt. Das Plangebiet ist von Wohn- und Ferienhäusern, Ställen zur Unterbringung von Haus- und Nutztieren, dem bestehenden Campingplatz sowie von Weide-, Wiesen- und Gartenflächen bestanden. Die Gehölze im Plangebiet bestehen überwiegend aus heimischen Bäumen und Sträuchern. Südlich des Plangebietes befindet sich der Hof Schreiber. Etwa 200 m südwestlich liegt der Ferienpark „Center-Parcs“ Hochsauerland. Der nördliche Teilbereich des Bebauungsplanes liegt im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ferienpark zur Hasenkammer“ umfasst innerhalb der Gemarkung Medebach, Flur 47 die Flurstücke 167, 84/1, 84/2 und 85 sowie Teile der Flurstücke 102 bis 105, 148, 149 und 86.

Für den Bereich des bestehenden Ferienhofes „Hasenkammer“ liegt seit 2007 bereits der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 36 „Campingplatz Hasenkammer“ vor. Im Rahmen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Medebach wurde dieser Bereich zudem als „Sondergebietsfläche Campingplatz und Landwirtschaftlicher Ferienhof“ festgeschrieben. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Ferienhofes zu schaffen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ferienhof zur Hasenkammer“ notwendig. Der bestehende Bebauungsplan wurde in die Gesamtkonzeption miteinbezogen, sodass dieser räumlich und strukturell neuorganisiert werden kann und insgesamt eine einheitliche bauplanungsrechtliche Vorgabe für das Gebiet entsteht.

Der Bebauungsplan Nr. 40 ist in vier Teilgebietsflächen untergliedert (Abbildung 2). Das Teilgebiet SO – 1 Ferienwohnungen/-zimmer, Appartements, Suiten sieht zentrale Versorgungseinrichtungen, Service- und Verwaltungsgebäude, Spiel- und Sportangebote für Ferien auf dem Bauernhof vor. Im Teilgebiet SO – 2 sind ein Camping- und Zeltplatz sowie Pod-Häuschen etc. mit zwei zentralen Versorgungseinrichtungen sowie Spiel- und Freizeiteinrichtungen Indoor/Outdoor geplant. Innerhalb der Sondergebietsfläche – 3 sollen Wohnmobil- und Campingplätze mit einer zentralen Versorgungseinrichtung errichtet werden. In der Teilfläche SO – 4 ist das Sondergebiet Elektrizität und Abfalleinrichtungen vorgesehen.

Eine genaue Beschreibung des Bebauungsplans und der zulässigen Nutzungen ist der Begründung zu entnehmen (BÜRO BÖHMER 2020).

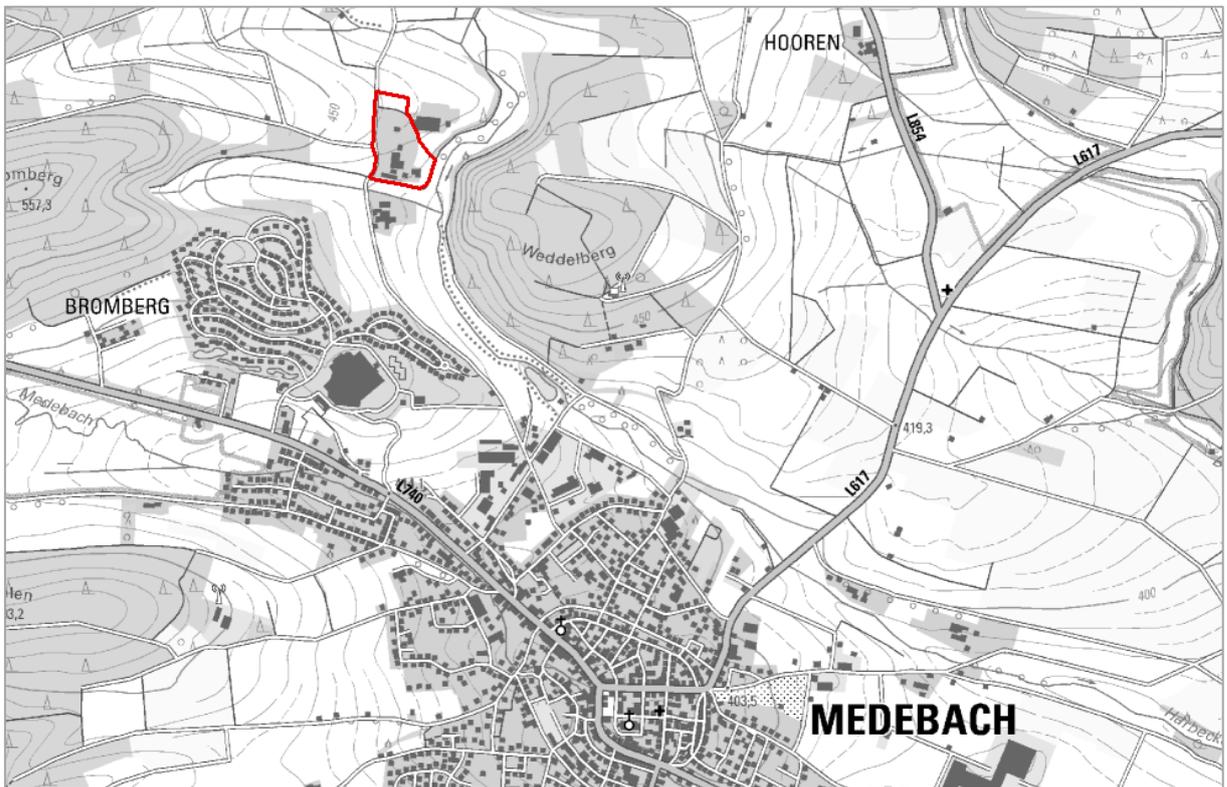


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Untersuchungsgebietes (roter umrandet) (Kartengrundlage: GE-OBASIS NRW 2019).



Abbildung 2: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 40 (CHRISTOPH HESSE ARCHITEKTEN & BÜRO BOEHMER 2020; Stand: 18.03.2020).

1.3 Bestandserfassung und Bewertung/Angewandte Verfahren

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Kernstadt Medebach. Die Teilflächen SO – 1, SO – 2 und SO – 4 sind bereits überwiegend durch den Ferien- und Campingbetrieb genutzt und werden überplant (vgl. Abbildung 3). Die Fläche SO – 3 ist Teil einer Grünlandfläche, die durch mehrschürige Mahd und häufige Dünung intensiv bewirtschaftet wird. Die bestehenden Hecken, welche die die Teilgebietsflächen SO – 1 bis SO – 3 eingrünen, werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes festgesetzt. Vereinzelt befinden sich Gehölze entlang der Wege. Das gesamte Plangebiet soll mit Heckenstrukturen eingegrünt werden. Die Teilfläche SO – 4 wird als Sondergebiet für Elektrizität und Abfalleinrichtungen festgesetzt.



Abbildung 3: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ferienhof zur Hasenkammer“ (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).

1.4 Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind

Auch in den entsprechenden Fachplänen sind Ziele des Umweltschutzes und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter formuliert, die im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden.

Regionalplan

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Blatt 19) weist den Bereich des Plangebietes als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ aus (Abbildung 4). Das Gebiet wird zudem von der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert. Die Planung widerspricht nicht den im Regionalplan konkretisierten Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

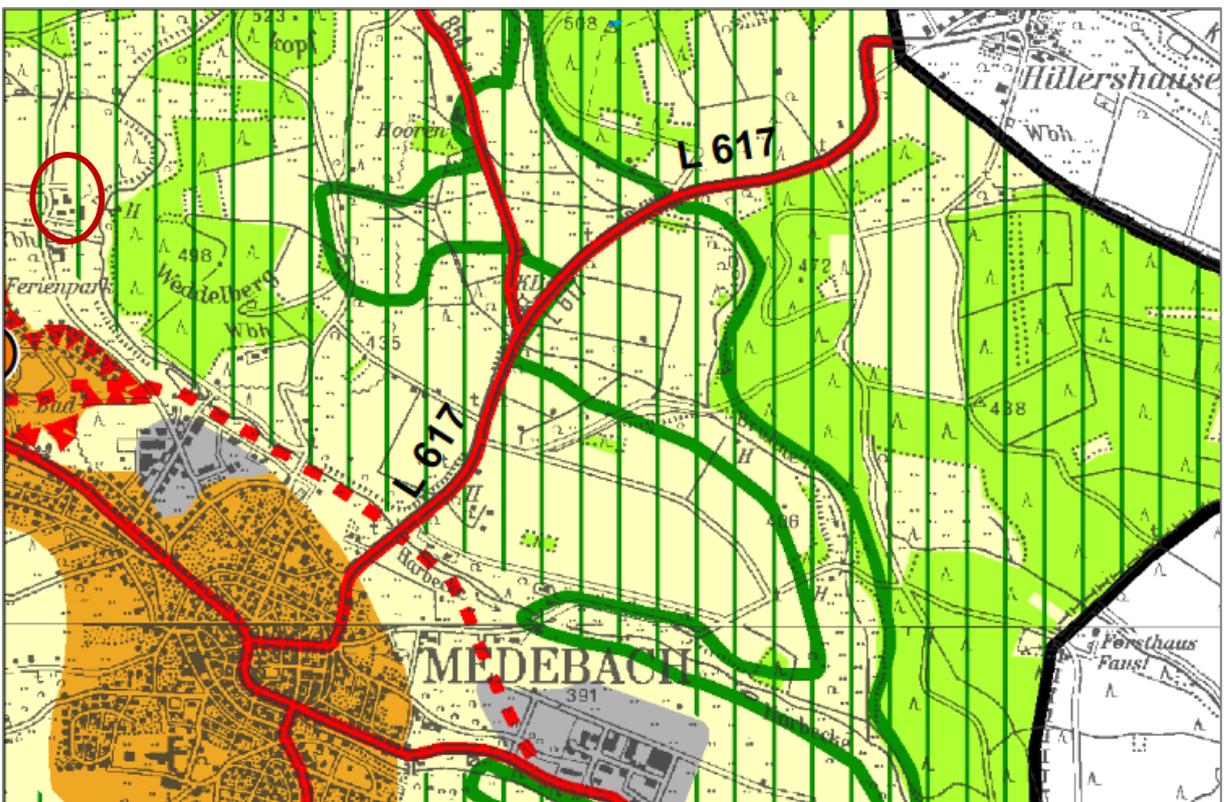


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis –Blatt 19 mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012).

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Medebach stellt den südlichen Teil des Plangebietes als „Sonderbaufläche“ und den zu überplanenden Bereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar (Abbildung 5). Die Planung entspricht nicht den im Flächennutzungsplan beschriebenen Zielen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung des Sondergebietes zu schaffen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese wird im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB durchgeführt.

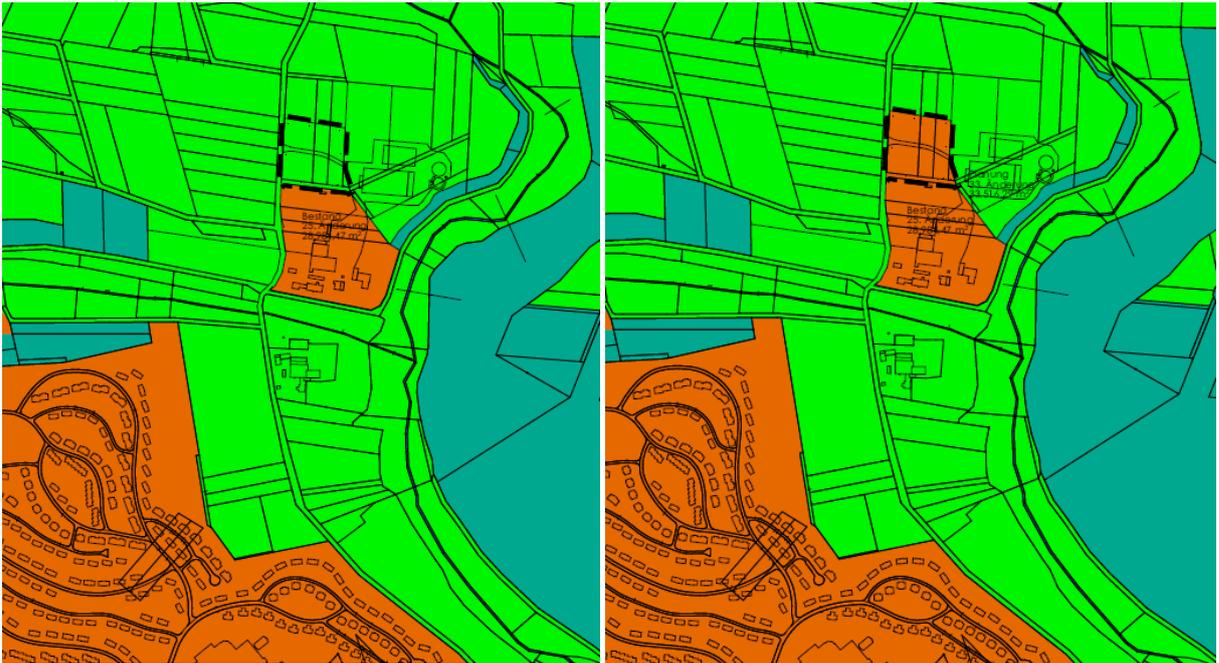


Abbildung 5: Auszug aus dem geltenden Flächennutzungsplan (linke Darstellung) und geänderte Darstellung (rechts) der Stadt Medebach mit (STADT MEDEBACH 2020).

Landschaftsplan

Für den südlichen Bereich (SO – 1) ist im Landschaftsplan keine Festsetzung getroffen. Die übrigen Flächen sind als Landschaftsschutzgebiete der Stufe I und III ausgewiesen. Die Stufe I entspricht dem großräumigen, allgemeinen Landschaftsschutz (Typ A). Stufe III entspricht dem kleinräumigen Landschaftsschutz mit Wiesentälern und ornithologisch bedeutsamem Offenland (Typ C) (Abbildung 6).

Im Bereich des Plangebietes befinden sich zwei Landschaftsschutzgebiete. Zum einen ist ein großräumiges Landschaftsschutzgebiet (Typ A) „LSG-Medebach“ (LSG-4717-0001) ausgewiesen. Zum anderen befindet sich im Plangebiet das kleinräumige Landschaftsschutzgebiet (Typ C) „LSG- Medebacher Kernraum: Quellmulden, Niederungszonen und Flachhänge“ (LSG-4817-0005). Eine ausführliche Beschreibung ist Kapitel 2.1.6 „Schutzgut Landschaft“ zu entnehmen.

Die Entwicklungskarte zeigt die Entwicklungsziele für die Landschaft gem. § 18 LG auf. Für das Plangebiet und dessen Umgebung ist das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Mittelgebirgslandschaft“ festgesetzt (Abbildung 7). In Kapitel 1.1 des Landschaftsplanes Medebach ist das Entwicklungsziel „Erhaltung“ genau definiert und durch eine Auflistung von einzelnen Teilentwicklungszielen konkretisiert (BÜRO BÜHNER & HSK ULB 2003).

In Bezug auf die landschaftlichen Gegebenheiten im Plangebiet sind besonders die folgenden Teilentwicklungsziele von Bedeutung:

- Täler in einem naturnahen Zustand zu erhalten (d.h. für die Offenlandbereiche: in Grünlandnutzung; für die Waldbereiche: in Bestockung mit Arten der potentiell natürlichen Vegetation)
- Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten und Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit zu erhalten und zu schützen
- den derzeitigen Grünlandanteil sowie die Grünlandnutzung besonders in den Bachtälern, an erosionsgefährdeten Hangzonen und auf mageren Standorten beizubehalten und nach Möglichkeit zu vergrößern
- naturnahe Biotope als Lebensräume für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen zu erhalten, zu pflegen oder zu entwickeln
- neue Wegeausbauten von Material, Dimension und Linienführung dem Wesen der umgebenden Landschaft anzupassen
- krautreiche Säume entlang der Wirtschaftswege und Gehölzränder zu erhalten und zu entwickeln
- gliedernde und belebende Landschafts- und Strukturelemente auch im Sinne der Erholungsnutzung zu erhalten, zu pflegen und ggf. zu ergänzen

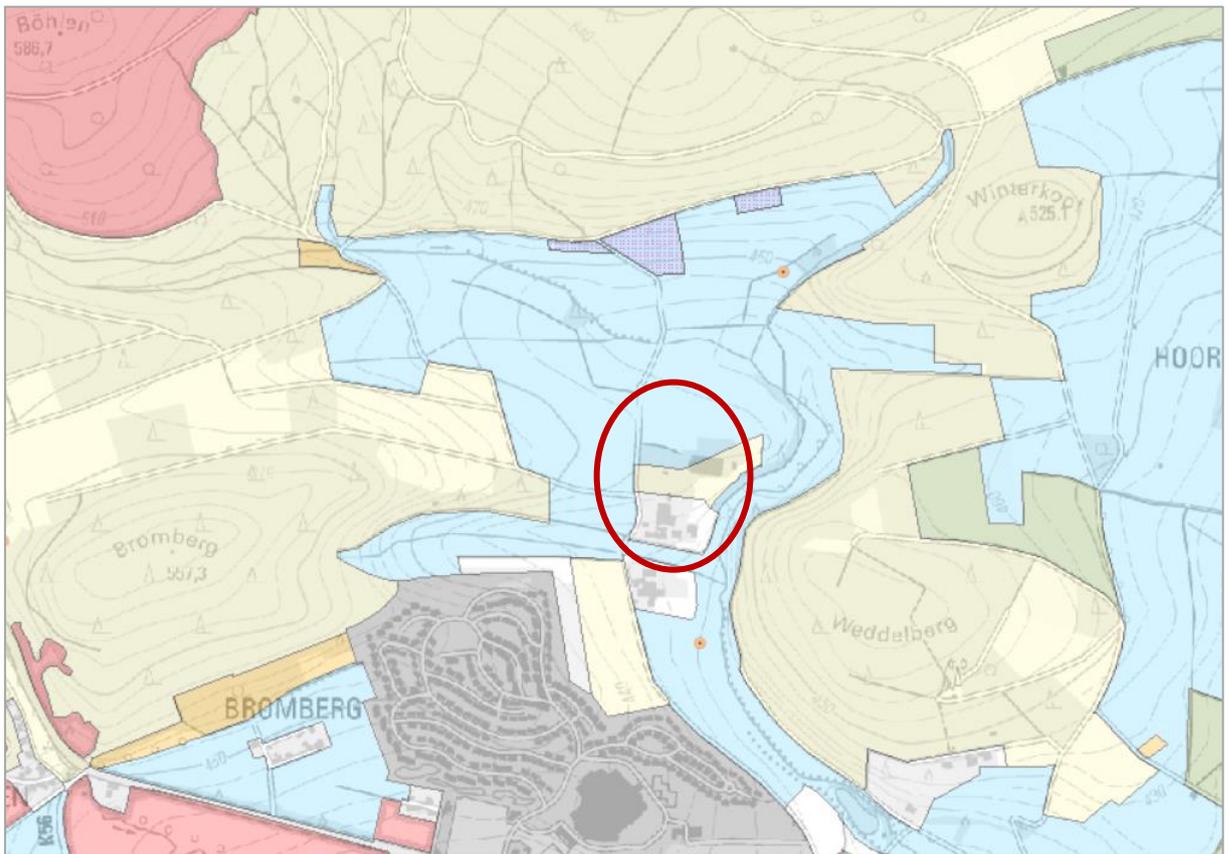


Abbildung 6: Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Medebach mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (HOCHSAUERLANDKREIS 2018).

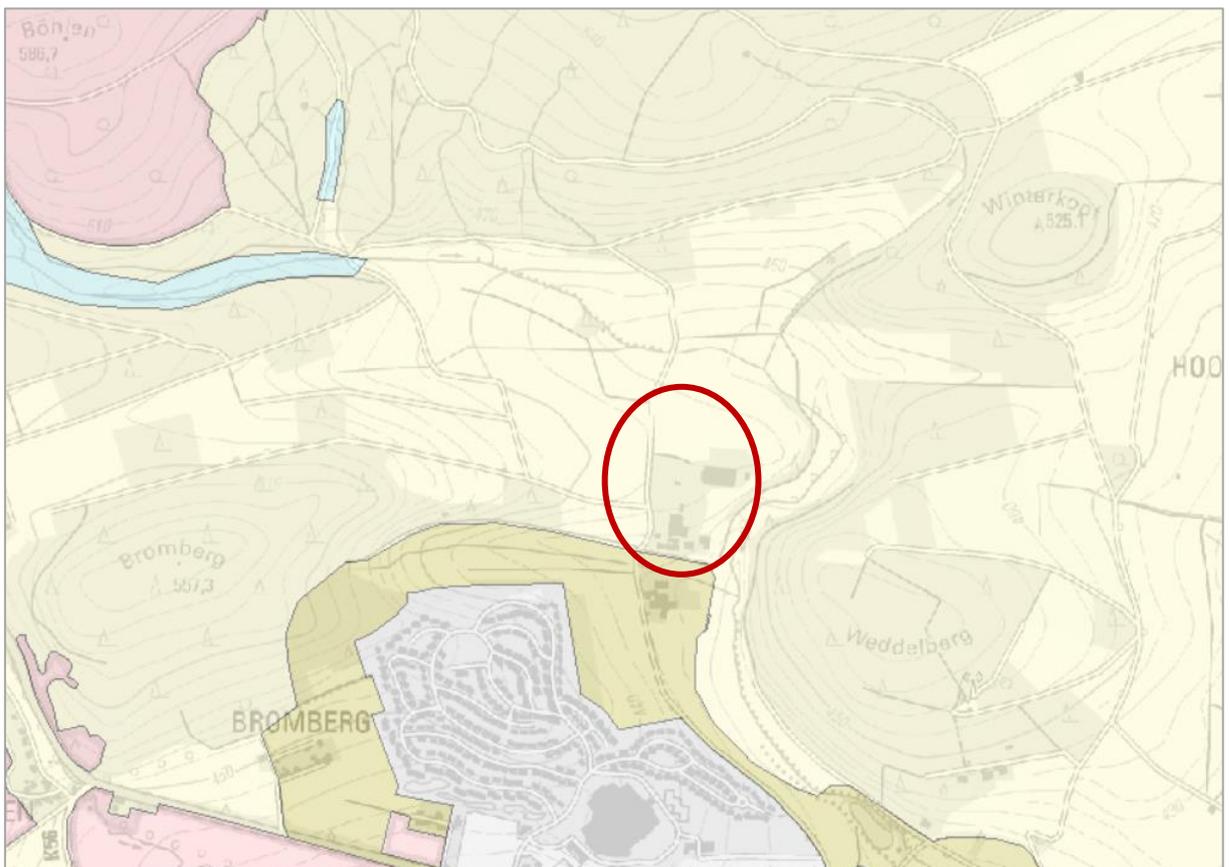


Abbildung 7: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Medebach mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (HOCHSAUERLANDKREIS 2018).

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)

2.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei dem Schutzgut Tiere und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten sind dabei besonders zu berücksichtigen. Daraus lassen sich ableiten:

- Biotopfunktion,
- Biotopvernetzungsfunktion.

Die Biotopfunktion einer Fläche hängt von verschiedenen Kriterien ab, wie z.B. Lage, Größe, Struktur, Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab.

Biotopfunktion

Tiere

Zur Prüfung, ob artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen, wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) angefertigt (BÜRO STELZIG 2020a). In diesem Zusammenhang wurden Daten des LINFOS-Informationssystems sowie die im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten auf Messtischblattebene abgefragt (LANUV NRW 2019a/b). Zudem wurden 6 Begehungen durchgeführt, bei denen überprüft wurde, ob sich Lebensstätten von planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten im Plangebiet befinden. Die Begehungen fanden zwischen Ende Februar und Anfang Juli 2018 statt.

Als Gesamtergebnis kann festgehalten werden, dass zum Zeitpunkt der Begehungen fünf planungsrelevante Vogelarten als Brutvogel nachgewiesen werden konnten. Dabei handelte es sich um die Arten Feldlerche, Feldsperling, Rauchschwalbe, Neuntöter und Bluthänfling.

Die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie nutzt das westlich an das Plangebiet angrenzende Grünland Bruthabitat.

Mehrere Bluthänflinge wurden singend insbesondere im bereits genutzten Bereich des Plangebietes festgestellt. Bluthänflinge brüten in dichten Büschen und Hecken.

Rauchschwalben nutzen die Grünlandflächen als Nahrungshabitat. Die Brutplätze befinden sich in gut zugänglichen Ställen. Im Plangebiet brüteten mindestens neun Paare im alten Rinderstall.

Neuntöter besiedeln Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden. Ein Brutpaar mit flüggen Jungvögeln wurde nordwestlich des Plangebietes festgestellt.

Ein Feldsperlingspaar brütete in einem Nistkasten im östlichen Plangebiet. Es wurden mindestens zwei Jungvögel nach Nahrung bettelnd verhört.

Außerdem wurden die Vogelarten Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan und Star als regelmäßige Nahrungsgäste nachgewiesen. Habicht und Girlitz wurden nur einmalig im Untersuchungsgebiet beobachtet. Die Datenabfrage im Fachinformationssystem @LINFOS weist zusätzlich auf ein Brutvorkommen der Turteltaube aus dem Jahr 2010 sowie auf ein Winterrevier eines Raubwürgers hin. Aktuelle Brutvorkommen der Turteltaube im Plangebiet können jedoch ausgeschlossen werden. Der Raubwürger brütet nicht im Untersuchungsgebiet, nutzt dieses jedoch als Überwinterungshabitat.

Neben den planungsrelevanten Arten wurde auch auf nicht planungsrelevante Arten geachtet, die in den Hecken und Obstgehölzen im Plangebiet sowie im Gehölzbestand brüten. Hier sind zum Beispiel die Dorngrasmücke und die Goldammer zu erwähnen.

Zwergfledermäuse wurden als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet festgestellt. Hinweise auf Wochenstuben oder potentielle Winterquartiere konnten in den Gebäuden innerhalb des Plangebietes nicht festgestellt werden. Sonstige Quartiere können nicht ausgeschlossen werden.

Eine ausführliche Beschreibung und Angaben hinsichtlich vorkommender Tiere sind der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (BÜRO STELZIG 2020a) zu entnehmen.

Das Plangebiet liegt zu einem großen Teil im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401) (Abbildung 8), sodass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (BÜRO STELZIG 2020b). „Die überregionale Bedeutung der Medebacher Bucht basiert auf einer großen, vielfältigen Habitatausstattung mit entsprechender Vogelwelt. Als Leitarten für eine extensiv genutzte Kulturlandschaft sind der Neuntöter und der Raubwürger zu nennen. Beide Arten erreichen im Gebiet die absolut höchsten Siedlungsdichten in Nordrhein-Westfalen. Weiterhin hat das Braunkehlchen in den Nuhewiesen landesweit einen Verbreitungsschwerpunkt. Die zum Rothaargebirge zählenden und gut erhaltenen Buchenwälder innerhalb des Gebietes beherbergen bedeutsame Brutbestände von Grauspecht, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht und Schwarzstorch. Die Fließgewässer werden u.a. vom Eisvogel als Brut- und Nahrungshabitat und vom Schwarzstorch zur Nahrungssuche regelmäßig aufgesucht. Landesweit herausragend (Top 5) sind die Brutbestände von Grauspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Rotmilan und Schwarzstorch (Anhang I -Arten) sowie von Braunkehlchen und Raubwürger (Arten nach Art. 4 (2) EG Vogelschutzrichtlinie)“ (LANUV 2019b).

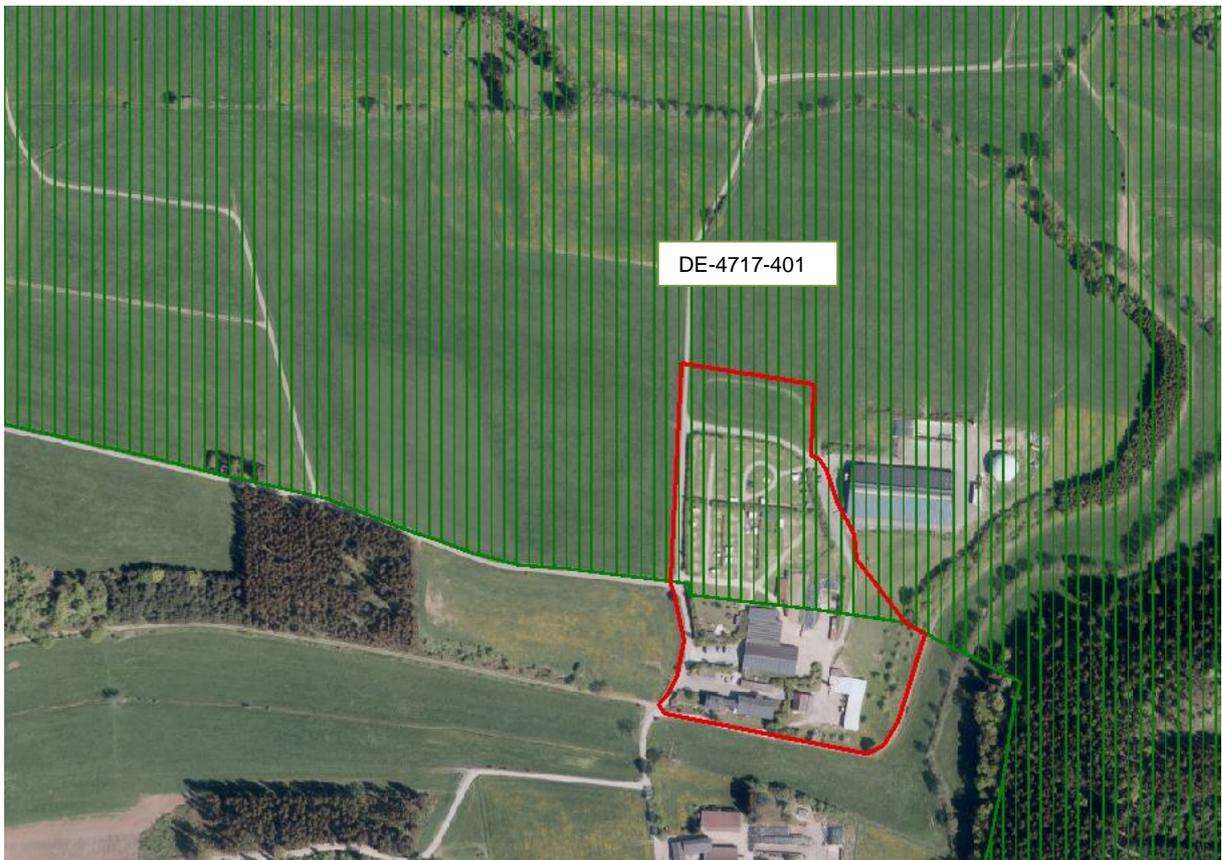


Abbildung 8: Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht (grüne Schraffur) im Plangebiets (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).

Pflanzen

Der nördliche Teilbereich des Bebauungsplanes ist Teil einer Intensivgrünlandfläche. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftungsform hat diese Fläche vegetationskundlich keine besondere Bedeutung, da nur wenige schnellwüchsige Gräserarten dominieren. Die bestehenden Hecken sind aus Hainbuchen (*Carpinus betulus*), durchsetzt mit anderen heimischen Baum- und Straucharten wie bspw. Traubeneiche (*Quercus petraea*) und Schlehe (*Prunus spinosa*) bestanden. Im Südosten des Plangebietes befindet sich eine kleine Streuobstwiese die zum Erhalt festgesetzt wird.

Innerhalb des Plangebietes liegen keine schutzwürdigen Biotop oder gesetzlich geschützten Biotop nach § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW vor (LANUV NRW 2019b). Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotop (BT) befinden sich ca. 250 m nördlich, 300 m nordöstlich und 40 m östlich des Plangebietes (Abbildung 9). Nördlich des Plangebietes befindet sich das BT-4718-0544-2013, nordöstlich das BT-4718-052-2013 und östlich das BT-4718-029-9. Bei diesen Biotopen handelt es sich um natürliche oder naturnahe Fließgewässerbereiche sowie Nass- und Feuchtgrünländer (LANUV NRW 2020).

Weiterhin befinden sich schutzwürdige Biotop (BK) im Umfeld des Plangebietes (Abbildung 10). Unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzend sowie nördlich verlaufend, befindet sich das schutzwürdige Biotop „Oberes Bachtal der Harbecke nördlich von Medebach“

(BK-4718-012), ein Talraum der Harbecke mit naturnahem Bachlauf, Feucht- und Magergrünland und naturnahen Teichen. Weiter nordöstlich liegt das schutzwürdige Biotop „Tälchen und Magerweiden am Winterkopf“ (BK-4718-037), ein kleiner Talraum mit Feucht- und Magergrünlandflächen, landschaftsgliedernden Elementen und einem kleinen Bachlauf. Nördlich sowie nordöstlich liegen „Artenreiche Wiesen und Weiden am oberen Harbecketal nördlich von Medebach“ (BK-4718-0105). Ein Großteil dieser geschützten Biotope sind ebenfalls als stickstoffempfindliche Lebensräume ausgewiesen.

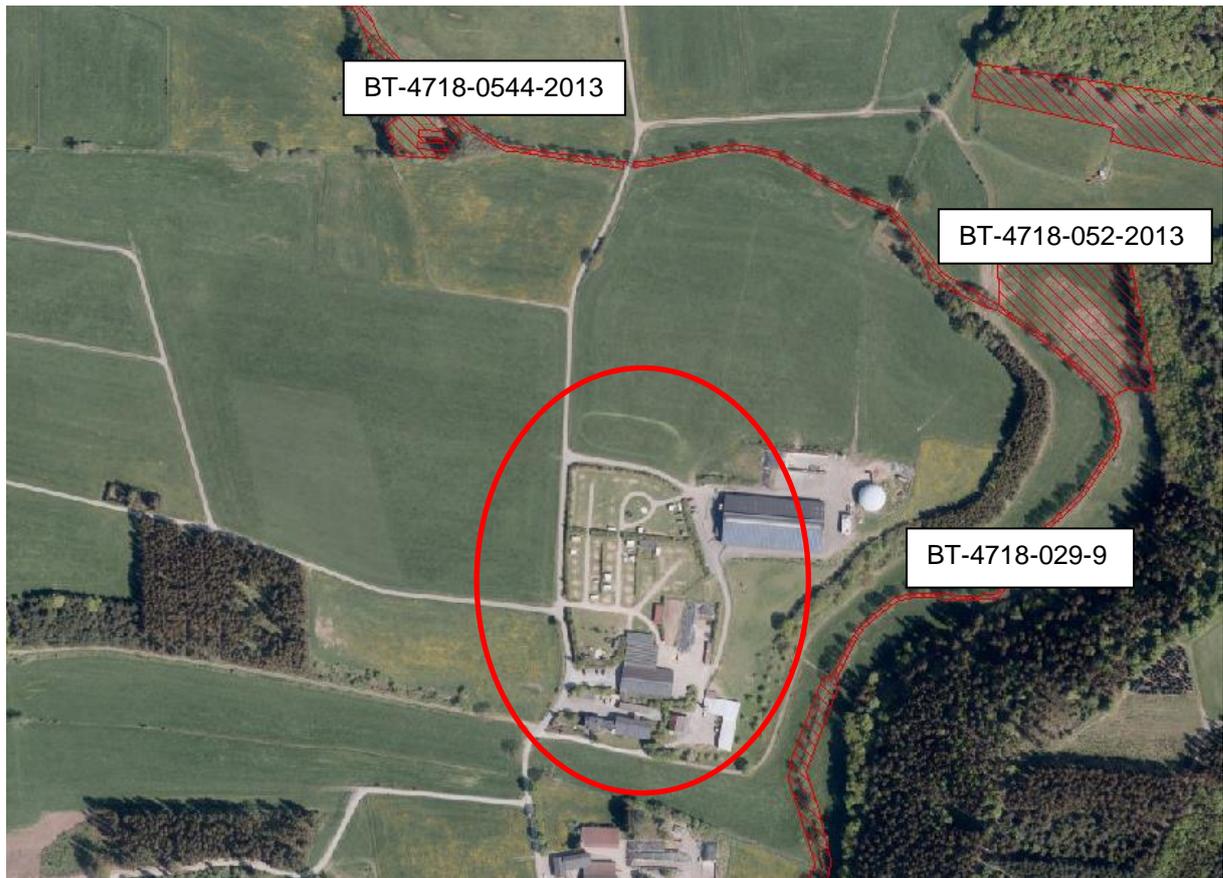


Abbildung 9: Nach § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW gesetzlich geschützte Biotope (rote Schraffur) im Umfeld des Plangebietes (roter Kreis) (Kartengrundlage: Geobasis NRW 2019).

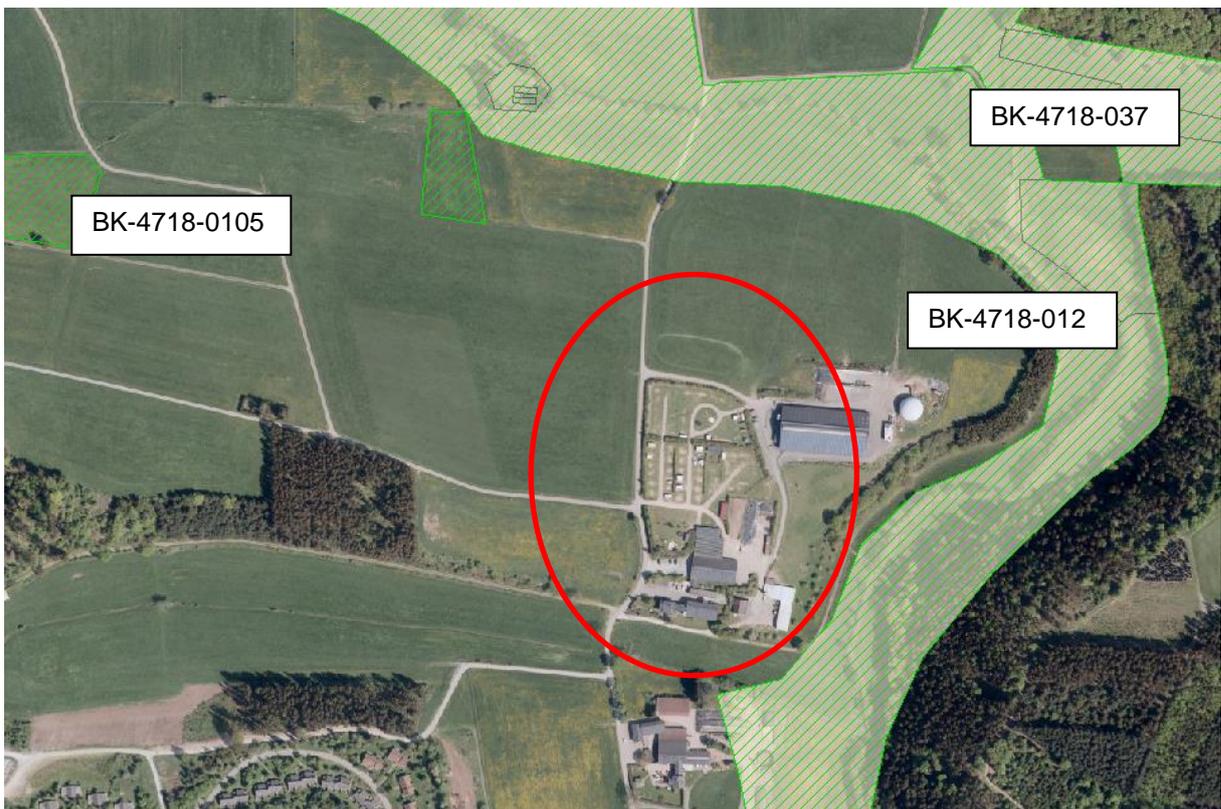


Abbildung 10: Schutzwürdige Biotope (grüne Schraffur) und stickstoffempfindliche Lebensräume (beige Einfärbung) im Umfeld des Plangebietes (roter Kreis) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).

Biologische Vielfalt

Unter dem Begriff „biologische Vielfalt“ werden laut BNatSchG die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen gefasst.

Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist, von einigen Ausnahmen abgesehen, als gering zu bezeichnen. Intensiv genutzte Grünländer weisen nur wenig Potential als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf. Zwar werden die Grünlandflächen westlich des Plangebietes noch als Bruthabitat durch die Feldlerche genutzt, von einem Bruterfolg ist aufgrund der häufigen Mahd jedoch nicht auszugehen. Die frisch gemähten, kurzrasigen Flächen werden insbesondere von Greifvögeln, wie bspw. Rotmilan, Turmfalke und Mäusebussard aber auch von Dohlen gerne als Nahrungsfläche genutzt. Die dichten Hecken aus Hainbuchen zählen für Vogelarten wie Haussperling, Feldsperling und Bluthänfling zu den wertvollen Biotopen. Die Streuobstwiese im Osten des Plangebietes bietet insbesondere höhlenbrütenden Arten wie Blau- und Kohlmeise aber auch Baumfreibrütern als Nisthabitat.

Biotopvernetzungsfunktion

Die Biotopverbundplanung ist ein Fachkonzept des Naturschutzes. Sie soll funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen ermöglichen und Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen zusammen mit ihren Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften sichern.

Damit trägt der Biotopverbund zur Verknüpfung der Natura-2000-Gebiete bei. In der Biotopverbundplanung werden Kernflächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem und Verbindungsflächen mit besonderer Bedeutung gesichert. Die Kernflächen werden aus aktuell unter Schutz stehenden Flächen und schutzwürdigen Biotopen aus dem Biotopkataster gebildet. Verbindungsflächen dienen der Ausbreitung bzw. dem Austausch von Individuen benachbarter Populationen (LANUV NRW 2019c).

Das Plangebiet ist Bestandteil der Biotopverbundfläche „Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht, Offenlandbereiche mit besonderer ornithologischer Bedeutung“ (VB-A-4717-019) (insgesamt 3.280,3 ha) (Abbildung 11). Das Gebiet aus offener, extensiver Kulturlandschaft mit artenreichen Hecken, Säumen, Äckern und Grünlandflächen innerhalb des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“ weist eine besondere Bedeutung auf. Südöstlich grenzt eine weitere Biotopverbundfläche „Talräume in der nördlichen und zentralen Medebacher Bucht (Stadt Medebach)“ (VB-A-4818-009) mit einer Gesamtgröße von 288,3 ha an. Bei der Verbundfläche handelt es sich um Offenland-Bachtäler mit besonderer Bedeutung als ökologische Arrondierungsräume und Verbundkorridore der naturschutzfachlich herausragenden Talräume im Norden der Medebacher Bucht.

Der Teilbereich einer Grünlandfläche im Norden des Plangebietes weist keine hohe Bedeutung als Vernetzungsfunktion auf.

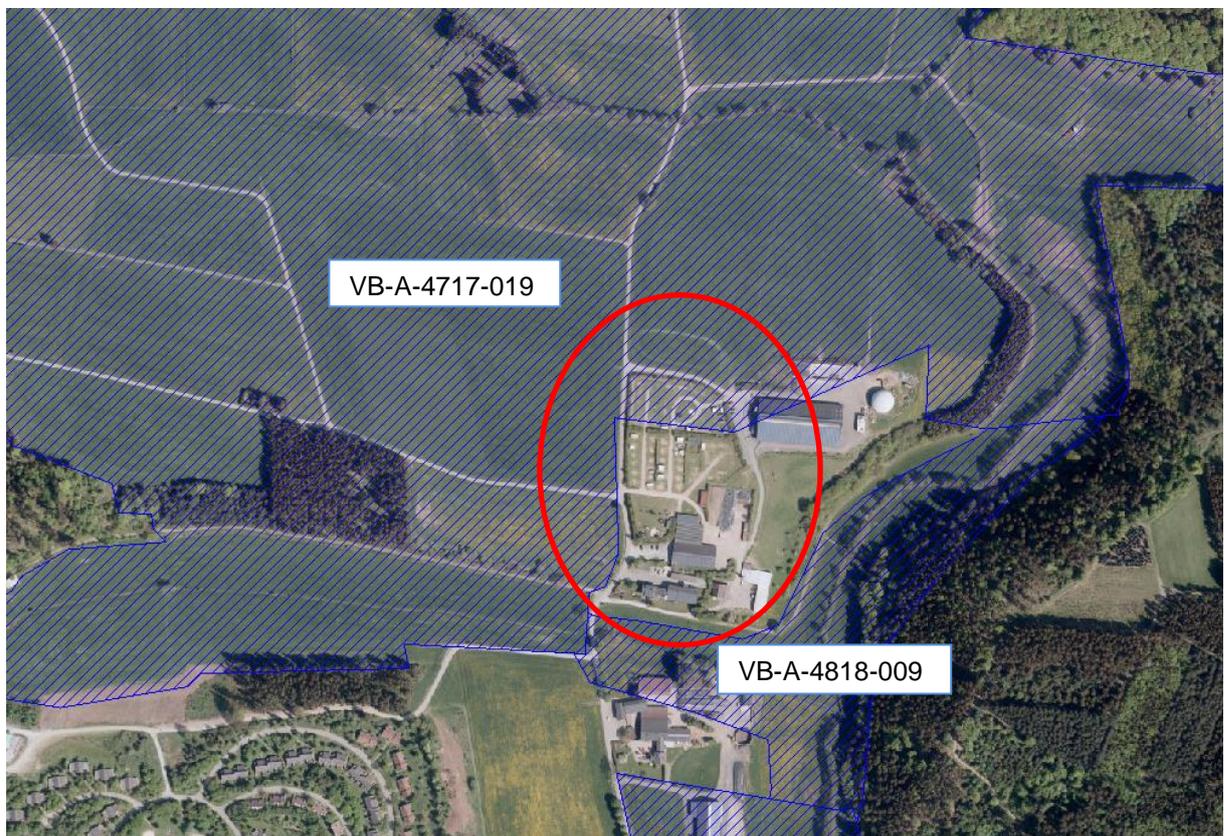


Abbildung 11: Biotopverbundflächen (blaue Schraffuren) im Umfeld des Plangebietes (roter Kreis) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).

2.1.2 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme insbesondere durch bauliche Nutzung und Versiegelung. Laut § 1a Absatz 2 des BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und künftige bauliche Entwicklungen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen z.B. in Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand und Brachen vorgenommen werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Die Teilfläche SO – 1 ist bereits zum Großteil versiegelt und wird um weitere Gebäude erweitert. Dazu werden Baum- und Heckenstrukturen überbaut. Die als Camping- und Zeltplatz genutzte Teilfläche SO – 2 wird im Südosten um zwei Gebäude erweitert. Die bestehende öffentliche Zufahrtsstraße ‚Zur Hasenkammer‘ ist bereits versiegelt, ebenso die verkehrsberuhigte private Erschließungsstraße. Die Flächen SO – 1 und SO – 2 (teilweise) unterliegen dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 36 „Campingplatz Hasenkammer“.

Die Sondergebietsteilfläche SO – 3 soll als Wohnmobil- und Campingplatz genutzt werden. Durch den Bau eines Sanitärgebäudes wird ein Teil der Fläche versiegelt. Die Teilfläche SO – 4 wird in einer andere Nutzung überführt.

2.1.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden hat unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Es dient vor allem als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Zu berücksichtigen sind folgende bewertungsrelevante bodenökologische Funktionen:

- Biotopbildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- die Abflussregelungsfunktion.

Biotopbildungsfunktion

Der GEOLOGISCHE DIENST NRW (2017) gibt für das Plangebiet folgende Bodentypen an:

Im nördlichen Teil des Plangebietes steht Braunerde aus tonig-schluffigem Oberboden ohne Grundwasser- oder Staunässeinfluss an (Abbildung 12, ocker). Die Schutzwürdigkeit des Bodens geht aus den tiefgründigen Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte hervor. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist mittel, sodass die landwirtschaftliche Nutzungseignung als Weide oder Acker besteht.

Im südlichen Plangebiet ist als Bodentyp ein Pseudogley-Kolluvisol mit tonig-schluffiger Bodenart, ohne Grundwasser-, aber mit schwachem Staunässeinfluss vorhanden (Abbildung 12, rot). Die Schutzwürdigkeit der Böden liegt in der hohen Funktionserfüllung als Rege-

lungs- und Pufferfunktion sowie in der natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Die Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens ist hoch, sodass als landwirtschaftliche Eignung Weide- und Ackernutzung empfohlen ist.

Ein kleiner Teil im Süden und Osten des Plangebietes befindet sich auf einem Gleyboden mit tonig-schluffiger Ausprägung, einer mittleren Grundwasserstufe aber ohne Staunässe (Abbildung 12, blau). Die Schutzwürdigkeit ist nicht bewertet. Aufgrund der extrem hohen Verdichtungsempfindlichkeit wird die landwirtschaftliche Nutzungseignung als weidefähiges Grünland empfohlen.

Die unbebaute Grünlandfläche im Norden, des Plangebietes wird durch intensive Mahd bewirtschaftet.



Abbildung 12: Bodentypen im Bereich des Plangebietes (rote Umrandung): ocker = Pseudogley-Parabraunerde; rot = Pseudogley-Kolluvisol; blau = Gley (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017, Geobasis NRW 2019).

Grundwasserschutzfunktion

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich des Grundwasserkörpers 42_01 (Rechtsrheinisches Schiefergebirge). Die Durchlässigkeit wird als sehr gering bis gering beschrieben, sodass die Ergiebigkeit dementsprechend ebenfalls gering ausfällt. ELWAS NRW (2019) gibt einen guten

chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers an. Der Grundwasserflurabstand liegt zwischen 3 m und 30 m. Im Untergrund stehen devonische Tonsteine an, die bereichsweise von Tonsteinen und Lyditen des Karbons überlagert werden. Aufgrund der sehr geringen bis geringen Durchlässigkeit der Schichten ist die Grundwasserneubildung niedrig. Wasserwirtschaftlich ist der Grundwasserkörper von nur mittlerer Bedeutung (ELWAS NRW 2019).

Im Bereich des Plangebiets sind derzeit keine Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete festgesetzt. Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsbereich (ELWAS NRW 2019).

Abflussregelungsfunktion

Auf den unversiegelten Bereichen im Plangebiet kann theoretisch anfallendes Niederschlagswasser versickern. Die Böden im Plangebiet werden jedoch hinsichtlich ihrer dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser als ungeeignet eingestuft (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017). Demnach kommt dem Plangebiet keine Bedeutung als Raum für die Versickerung von Niederschlagswasser zu. Es fließt überwiegend oberflächlich gemäß des Geländereiefs in Richtung Südosten hin ab.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Hierzu gehören:

- Grundwasserdargebotsfunktion,
- Grundwasserneubildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- Abflussregulation von Oberflächengewässern,
- Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern.

Zu den Zielen des Schutzgutes Wassers sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Einhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Grundwasserdargebotsfunktion /Grundwasserneubildungsfunktion

Die unversiegelten Flächen im Plangebiet sind potentiell für das Grundwasserdargebot und die Grundwasserneubildung von Bedeutung, da hier anfallendes Niederschlagswasser versickern kann. Der Boden erweist sich jedoch als ungeeignet zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser. Aufgrund der undurchlässigen Schichten im Untergrund ist die Grundwasserneubildung als sehr gering zu bezeichnen (siehe Schutzgut Boden, ELWAS NRW 2019).

Grundwasserschutzfunktion

Ausführungen zur Grundwasserschutzfunktion sind dem Schutzgut Boden zu entnehmen.

Abflussregulation und Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet (ELWAS NRW 2019). Details zur Abflussregulation sind dem Schutzgut Boden zu entnehmen. Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein Oberflächengewässer. Nördlich und östlich des Plangebietes verläuft der Flusslauf der Harbecke. Nordwestlich befindet sich ein Entwässerungsgraben.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Als Schutzziele sind für das Schutzgut Klima/Luft die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion definiert. Dabei sind zu berücksichtigen:

- die Wärmeregulationsfunktion,
- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion.

Im Hinblick auf den Klimawandel hat das LANUV NRW (2019d) eine landesweite Klimaanalyse in Anlehnung an die VDI-Richtlinie 3787, Blatt 1 (VDI 2015) durchgeführt. Die aufgearbeiteten stadtklimatischen Sachverhalte werden in Kartenform zur Verfügung gestellt und dienen der Nutzbarmachung für die Stadt- und Regionalplanung. Die Berücksichtigung thermischer und lufthygienischer Gegebenheiten sowie deren Auswirkungen sind bei Bau- und Planungsmaßnahmen von Bedeutung (LANUV NRW 2020b).

Wärmeregulationsfunktion

In der Klimatopkarte des LANUV NRW (2020b) sind zehn unterschiedliche Klimatoptypen definiert. Klimatope sind räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten aufweisen (VDI 2014). Das Mikroklima wird vor allem durch die Faktoren Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart beeinflusst (VDI 2014).

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist dem Vorstadtklima zugeordnet. Die umliegenden Bereiche, insbesondere die offenen Grünlandflächen weisen ein Freilandklima auf (Abbildung 13).

In der Klimaanalysekarte werden klimaökologisch relevante Strukturen voneinander abgegrenzt und dargestellt. Im Gegensatz zur Klimatopkarte, die sich aus rein statischen Faktoren ableitet, werden in der Klimaanalysekarte die thermischen Verhältnisse in einer Region (und das damit zusammenhängende Prozessgeschehen) beschrieben, die sich in einer bestimmten thermischen Situation entwickeln.

Im Sommer können thermisch belastende Situationen entstehen, die im Zuge des Klimawandels häufiger auftreten. Die Darstellung der Klimaanalysekarte erfolgt für die Tagsituation (15 Uhr) und für die Nachtsituation (4 Uhr).

Zur Bewertung der thermischen Belastung (tagsüber) wird der Index physiologische Äquivalenttemperatur (PET) verwendet. Dieser Index umfasst nicht nur die Lufttemperatur, sondern auch weitere Einflussfaktoren auf das thermische Empfinden des Menschen, wie die Luftfeuchtigkeit, Windgeschwindigkeit oder Strahlungstemperatur.

In der Nachtsituation ist für die Grünflächen ihr Kaltluftproduktionspotential entscheidend. In erster Linie zeigen landwirtschaftliche Flächen ein hohes Kaltluftpotential, Wälder nur nachgeordnet. Die Grünflächen werden nach ihrer Kaltluftlieferung anhand des mittleren Kaltluftvolumenstroms in Kubikmeter pro Sekunde (m^3/s) gegliedert (vgl. LANUV NRW 2020b).

Im Plangebiet (Siedlung) und dessen Umgebung (Grünflächen) können tagsüber starke thermische Belastungen auftreten (Abbildung 14). Der Plangebietsbereich ist jedoch nicht von einer nächtlichen Überwärmung betroffen, da ein hoher bis sehr hoher Kaltluftvolumenstrom von Nordwesten in Richtung Südosten herrscht.

Grünländer können grundsätzlich als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren und angrenzende, besonders topographisch niedriger liegende Siedlungsbereiche abkühlen und somit einen Temperatenausgleich schaffen. Sie zählen zu idealen Kaltluftproduzenten (GASSNER et al. 2010).

Aufgrund der Topographie profitiert auch die Kernstadt Medebach sowie der Ferienpark „Center Parcs Hochsauerland“ von dem nächtlichen Kaltluftvolumenstrom.

Durchlüftungsfunktion

Die Hauptwindrichtung in Nordrhein-Westfalen ist West bis Südwest. Als Luftleitbahnen für Kalt- und Frischluft sowie für den allgemeinen Luftaustausch fungieren vor allem Freiflächen mit ausreichender Breite (min. 50 m) und ohne natürliche oder künstliche Barrieren, wie z.B. Wald oder flächige Bauwerke (GASSNER et al. 2010). Das Plangebiet liegt innerhalb des Kaltluftvolumenstroms der, aus Nordwesten in Richtung Südosten verlaufend, für eine nächtliche Durchlüftung der Kernstadt Medebach sorgt.

Luftreinigungsfunktion

Die Luftqualität im Plangebiet unterliegt einer Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Grünlandnutzung. Östlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich eine Milchviehhaltung sowie eine Biogasanlage der Familie Schmidt. Eine weitere Milchviehhaltung befindet sich südlich des Plangebietes auf dem Hof Schreiber. Eine geringfügige Vorbelastung geht von dem Verkehr auf der Straße Zur Hasenkammer auf.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich Waldbestände, die durch Verdünnung oder Filterung von Luftschadstoffen zur Lufterneuerung bzw. -reinhaltung beitragen.

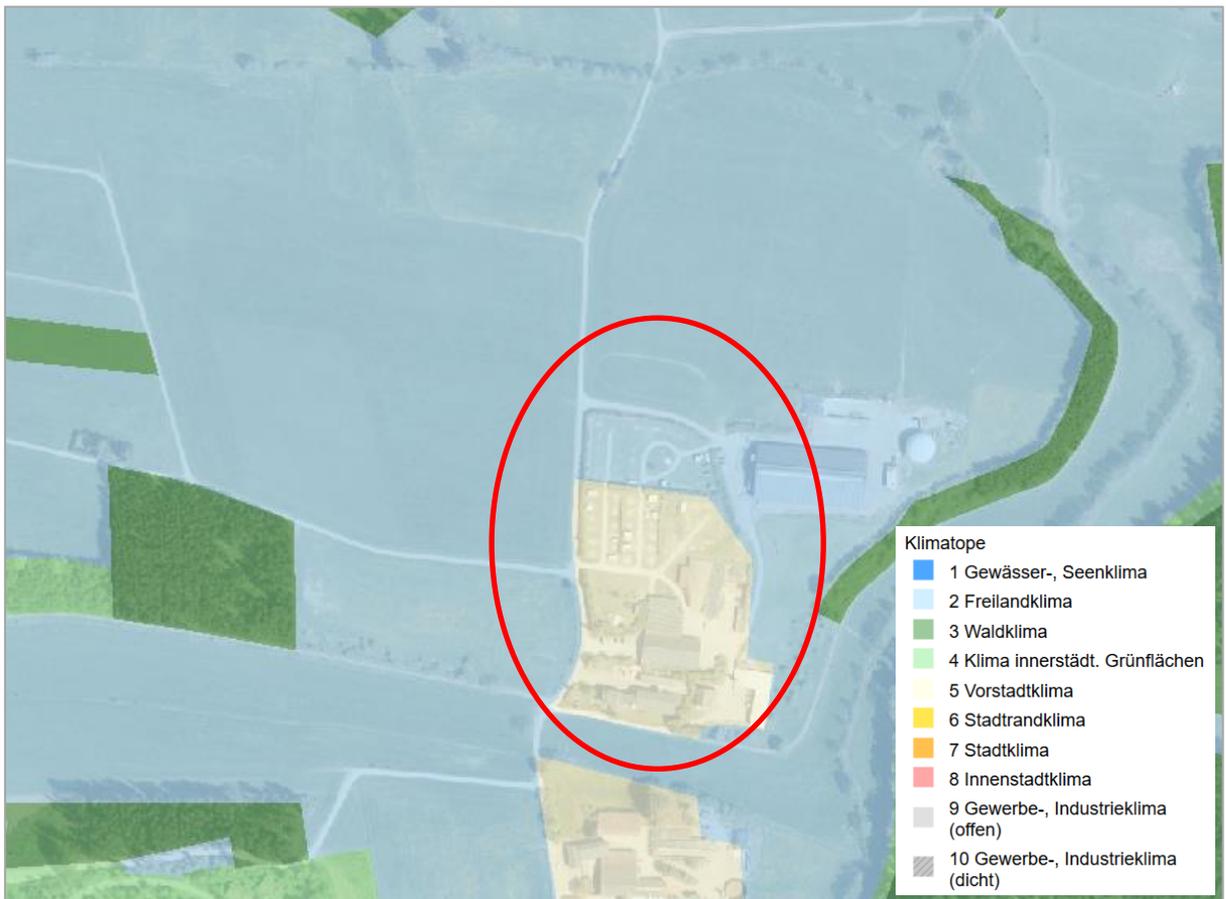


Abbildung 13: Auszug aus der Klimatopkarte mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (LANUV NRW 2020b).



Abbildung 14: Auszug aus der Klimaanalysekarte (tags) mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (LANUV NRW 2020b).



Abbildung 15: Auszug aus der Klimaanalysekarte (nachts) mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (LANUV NRW 2020b).

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt, ebenso wie die Erhaltung ausreichend großer unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastungen durch künstliche Elemente (Lärm, Gerüche und Unruhe).

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Ostsauerländer Gebirgsrand“ und im Landschaftsraum LR-VIb-041 „Medebacher Bucht mit Düdinghauser Hochmulde“. Der Landschaftsraum Medebacher Bucht ist durchzogen von Orke und Nuhne und ihrer Seitenbächen. Nördlich des bewaldeten Hardtrückens als Teil des peripheren Rothaargebirges findet die Medebacher Bucht in der Hochmulde um Düdinghausen ihre Fortsetzung. Die Düdinghausener Hochmulde wird geprägt von dem offenen Talzug der Wilden Aa und ihrer Nebenbäche unter Einschluss der weiten, bis 600 m üB. NN aufsteigenden Talhänge. Die Kulturlandschaft der Medebacher Bucht weist ein in Teilräumen noch kleinteiliges Nutzungsmosaik aus Acker- und Grünlandflächen auf mit einem hohen Anteil von Saumstrukturen wie Hecken und

Feldraine. Das Plangebiet und die angrenzenden Flächen entsprechen dem typischen Landschaftserscheinungsbild der „Medebacher Bucht und Duedinghauser Hochmulde“ (LANUV NRW 2019b).

Das Plangebiet liegt, ausgenommen der Teilgebietsflächen SO – 1 und SO – 4, in den Landschaftsschutzgebieten „LSG-Medebach“ (LSG-4717-0001) (LSG Typ A) und „LSG-Medebacher Kernraum: Quellmulden, Niederungszonen und Flachhänge“ (LSG-4817-0005) (LSG Typ C) (vgl. Abbildung 16).

Für Landschaftsschutzgebiete des Typ A „Großräumiger Landschaftsschutz, allgemeiner Landschaftsschutz“ sind folgende Schutzzwecke ausgewiesen:

Die Festsetzung dient der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Erholungseignung und der (biologisch-ökologischen) Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gegenüber den vielfältigen Nutzungsansprüchen an Natur und Landschaft. Insbesondere dient die Festsetzung der:

- Erhaltung der Eigenart und Schönheit eines repräsentativen Ausschnittes der Sauerland-Landschaft mit dem Rothaargebirge und der Medebacher Bucht,
- Schaffung eines leistungsfähigen Umgebungsschutzes (ökologische Pufferzone) für die strenger geschützten Teile dieses Naturraums, auch und insbesondere für das sich etablierende ökologische Netz "NATURA 2000" im Sinne der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie.
- Wahrung eines "günstigen Erhaltungszustandes" in jenen Teilen der FFH-Gebiete, die aufgrund einer abwägenden Planungsentscheidung nach § 19 LG nicht einem strengeren Schutzstatus unterworfen wurden (BÜRO BÜHNER & HSK ULB 2003).

Für Landschaftsschutzgebiete des Typ C „Kleinräumiger Landschaftsschutz: Wiesentäler und ornithologisch bedeutsames Offenland“ sind folgende Schutzzwecke ausgewiesen:

Die Schutzausweisung sichert Wiesentäler aus (landschafts-)ökologischen Gründen und wegen ihrer Bedeutung als prägende Bestandteile der walddreichen Mittelgebirgslandschaft. Aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit sind sie wertvoll für den Erholungsverkehr. Ihre naturnahe (Grünland-)Bewirtschaftung erhält ihren Wert als Refugialbiotope mit hoher Vernetzungswirkung (Biotopvernetzung); unter diesem Aspekt wurden vereinzelt auch floristisch erhaltungsbedürftige Flächen außerhalb der unmittelbaren Talräume einbezogen (BÜRO BÜHNER & HSK ULB 2003).

Weiterhin umfasst diese Landschaftsschutzkategorie insbesondere Offenlandflächen (zumeist Grünlandflächen) mit herausragender Bedeutung für den Vogelschutz. Diese Flächen gehören zu den Kernräumen des europäischen Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“. Sie beherbergen wichtige Brut- und Nahrungshabitate von Raubwürger, Neuntöter, Wachtel, Rebhuhn

und Braunkehlchen, die zu den Charakterarten des Vogelschutzgebietes gehören (BÜRO BÜHNER & HSK ULB 2003).

Die Schutzwirkungen besagen unter anderem, dass es verboten ist Grünland und Grünlandbrachen in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln. Es muss ein Antrag auf Befreiung vom Landschaftsschutz und Befreiung von den Verboten gem. § 67 BNatSchG gestellt werden.

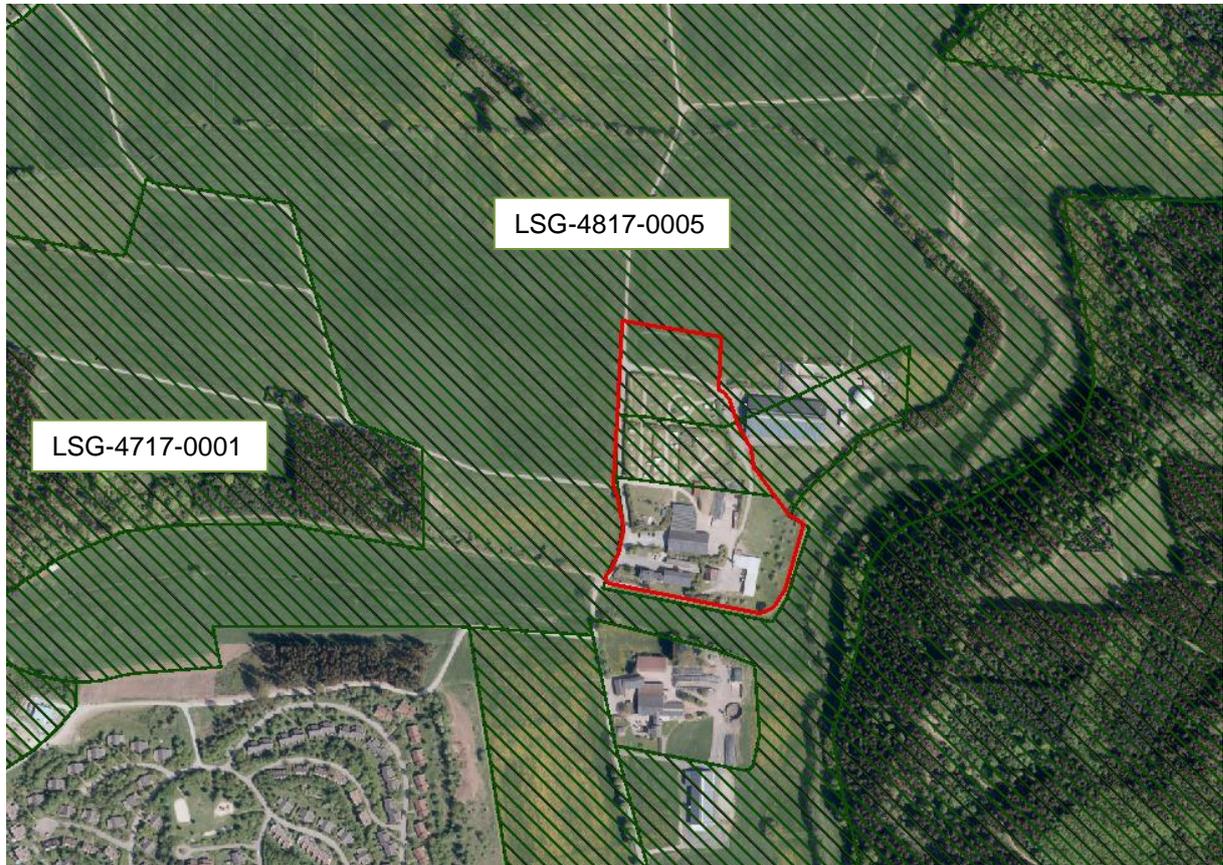


Abbildung 16: Landschaftsschutzgebiet „LSG-Medebach“ (LSG-4717-0001) und „LSG-Medebacher Kernraum: Quellmulden, Niederungszonen und Flachhänge (LSG-4817-0005) (grüne Schraffur) im Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung) (LANUV NRW 2019b, GEOBASIS NRW 2019).

2.1.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- Wohn-, Wohnumfeld und Erholungsfunktion,
- Gesundheit und Wohlbefinden.

Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion

Das Plangebiet liegt ca. 1 km nördlich der Kernstadt Medebach. Im Süden grenzt der Hof Schreiber an das Plangebiet an. Südöstlich liegt der Ferienpark „Center Parcs Hochsauerland“. Die Straße ‚Zur Hasenkammer‘ führt zum Ferienhof Zur Hasenkammer.

An das Plangebiet angrenzend sowie in der weiträumigen Umgebung befinden sich mehrere Rundwanderwege die häufig zur Naherholung lokalen Bevölkerung sowie durch Touristen genutzt werden. Der Kuckucksuhlenweg M3 grenzt im Westen an das Plangebiet an. Der Medebacher Bergweg verläuft östlich des Plangebietes (vgl. Abbildung 17).

Westlich des Plangebietes sowie unmittelbar nordwestlich an den Ferienpark „Center Parcs Hochsauerland“ angrenzend, befindet sich die Freizeiteinrichtung „Aventura – Der Spielberg“.

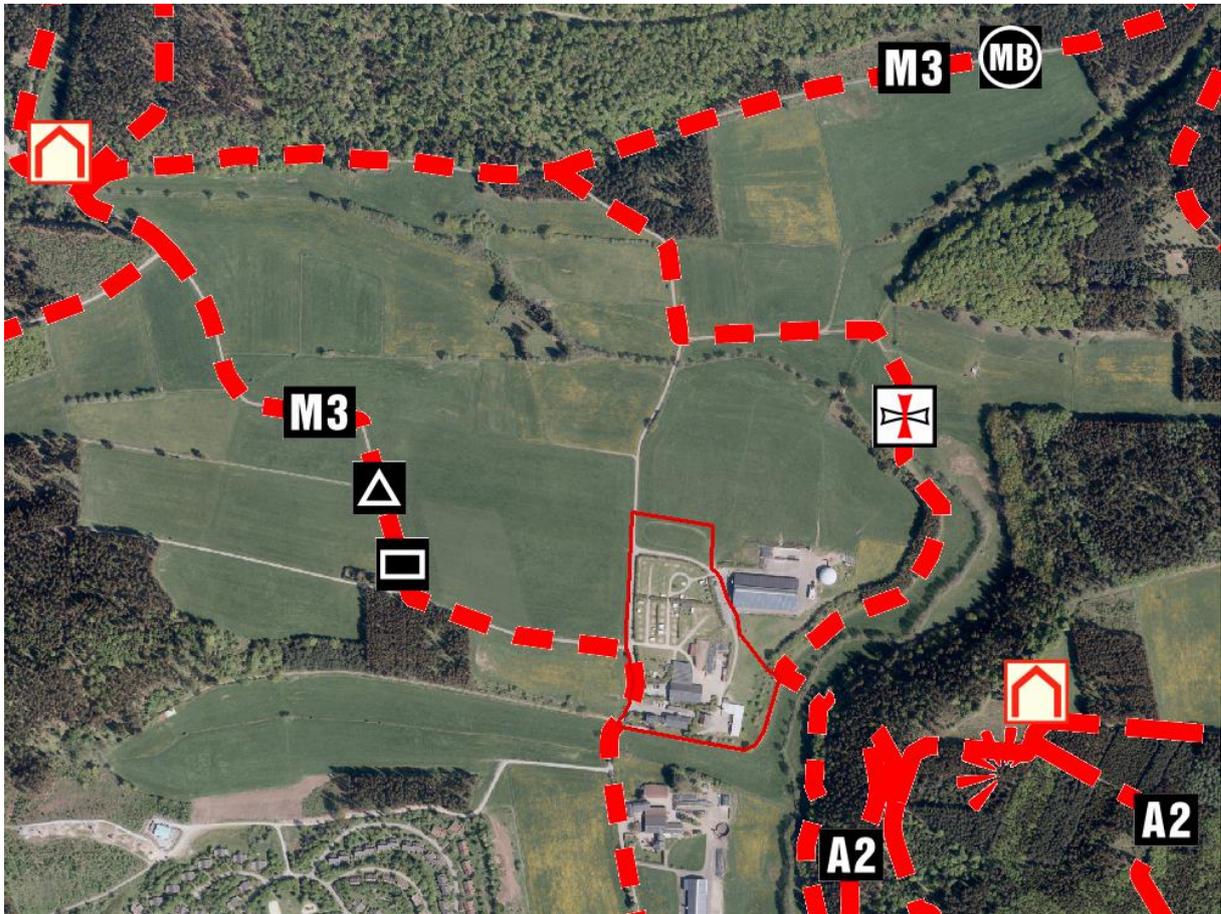


Abbildung 17: Wanderwege (gestrichelte rote Linien) im Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).

Gesundheit und Wohlbefinden

Im Plangebiet bestehen Schadstoffimmissionen und eine Geruchsbelastung durch die landwirtschaftliche Grünlandnutzung, die Milchviehhaltung und die Biogasanlage.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Kampfhandlungen, die während des 2. Weltkrieges stattgefunden haben. Kampfmittelfunde sind daher nicht zu erwarten.

Störfall-Betriebsbereiche (Seveso-III-Richtlinie)

Um Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen vorzubeugen, müssen die Störfall-Betriebsbereiche im Stadtgebiet lokalisiert sowie Gefahrenpotentiale und Achtungsabstände

bestimmt werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine Störfallbetriebe innerhalb oder in der Umgebung des Plangebietes.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Das Plangebiet liegt in der Kulturlandschaft „Medebacher Bucht“ in einem Bereich mit Bedeutung aus Fachsicht der Landschafts- und Baukultur (LWL 2010).

Die Stadt Medebach liegt im Kulturlandschaftsbereich Medebach – Hallenberg (K 23.01). Der vielfältige Kulturlandschaftskomplex ist eine extensiv genutzte Kulturlandschaft, wie sie nur noch selten in Nordrhein-Westfalen vorhanden ist. Sie ist Abbild einer „alten“ Nutzung. Sie gibt der Landschaft nicht nur ihr unverwechselbares Aussehen, sondern auch einen Lebensraum für eine anthropogen begünstigte Brutvogelgemeinschaft (Neuntöter, Raubwürger, Schwarzstorch, Rotmilan, Braunkehlchen und weitere Arten). Seine Bedeutung ist nur mit einer genügend großen Ausdehnung gegeben (LWL 2010).

Der reich gegliederte Landschaftscharakter der extensiv genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft sollte insbesondere als seltenes Gut und als Ausgleichsraum zu den flächenmäßig überwiegenden intensiv genutzten Landschaftsräumen grundsätzlich erhalten werden (LWL 2010).

Die Hansestadt Medebach besitzt einen kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkern und hat potentiell bedeutsame Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte. In der Kirchstr. 2 befindet sich die Katholische Pfarrkirche St. Petrus und Paulus, welche inmitten der Ortslage Medebach erhöht gelegen ist. Das klar gegliederte, stattliche Gebäude ist wegen seiner repräsentativen Bauweise prägend für die Ortslage und das Erscheinungsbild eben dieser. Innerhalb der Ortslage wirkt der Kirchenbau besonders wegen der im Nordwesten angrenzenden Platzsituation. Dadurch ergibt sich die exponierte Lage des Kirchenbaus. Außerhalb der Ortslage sind mehrere Sichtkorridore von unterschiedlicher Größe auszumachen. Nach Nordwesten hin erstreckt sich der größte Bereich, in dem sich Sichtbeziehungen auf den Bau ergeben. Weitere sind im Nordwesten, Südwesten und Süden auszumachen. Der Kirchenbau ist prägend für die Stadtanlage (LWL 2010).

Die stadtbildprägende Funktion ist ein wesentliches Merkmal des Kirchenbaus und als solches besonders erhaltenswert. Der Erhalt der Sichtbeziehungen und die Wahrung der Proportionen der umliegenden Bebauung sind daher von besonderem Belang (LWL 2010).

Nach derzeitigem Stand sind keine denkmalgeschützten Objekte im Plangebiet vorhanden. Auch Sachgüter befinden sich nicht auf der Fläche.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung spricht man von der „Status Quo-Prognose“. Um die Umwelterheblichkeit des Vorhabens besser einschätzen zu können und die Abwägung zu erleichtern, sollen vermutliche Entwicklungstendenzen ohne Vorhabenumsetzung (Nullvariante) mit der prognostizierbaren Entwicklung bei Vorhabenumsetzung verglichen werden. Der Vergleich erfolgt unter Berücksichtigung zeitlich absehbarer Dimensionen von 20 - 25 Jahren. Es ist davon auszugehen, dass unter Beibehaltung der aktuellen Nutzung, das heißt intensiv landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Grünländer, gelegentliche Pflege der Hecken- und Gehölzstrukturen sowie Pflege der Obstbaumgehölze, keine wesentlichen Änderungen der Umweltqualität resultieren.

Die Entwicklung der Vegetationsstrukturen unterläge weiterhin den bestehenden Einflussfaktoren, die Größe der Bäume würde im Laufe der Jahre allerdings zunehmen. Bezüglich des Landschaftsbildes ergäben sich nur geringfügige Veränderungen.

2.3 Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung sowohl in der Bau- phase als auch in der Betriebsphase inkl. Abrissarbeiten

Bei Durchführung der Planung gehen unterschiedliche Wirkungen auf den Umweltzustand aus. Diese werden im Folgenden in Relation zum aktuellen Umweltzustand sowie den herrschenden Vorbelastungen für die jeweiligen Schutzgüter erläutert und bewertet. Dabei werden - soweit sie erheblich sind - auch mögliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase berücksichtigt.

Nach Neufassung des BauGB (Mai 2017) soll laut Anlage 1 Nr. 2b die Prognose bei Durchführung der Planung weiter ausdifferenziert werden. Dies berücksichtigt - sofern von Belang - direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige (bis zu einem Jahr¹), mittelfristige (ein bis fünf Jahren¹) und langfristige (dauerhafte) (über fünf Jahre¹), ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen. Innerhalb des Umweltberichtes sollen sowohl Umweltschutzziele auf Ebene der Europäischen Union als auch auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene berücksichtigt werden.

¹ In Anlehnung an die Zeitspannen im Finanzwesen

2.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren „Ferienhof zur Hasenkammer“ wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt (BÜRO STELZIG 2020a). Die Umsetzung der Planung führt zu einer Umnutzung sowie einer Beanspruchung eines Teilbereiches einer Grünlandfläche. Während der Geländeerfassungen 2018 wurden fünf planungsrelevante Vogelarten (Feldlerche, Bluthänfling, Rauchschwalbe, Feldsperling, Neuntöter) festgestellt, die im Plangebiet oder im Wirkraum des Vorhabens brüten. Als Nahrungsgäste wurden die Arten Turmfalke, Mäusebusard, Rotmilan und Star festgestellt. Im Landschaftsinformationssystem wurden Hinweise auf ein Brutvorkommen der Turteltaube sowie ein Winterrevier des Raubwürgers aus früheren Jahren festgestellt.

Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG können für Feldlerche, Bluthänfling, Rauchschwalbe, Neuntöter, Turmfalke, Mäusebussard, Rotmilan, Star, Turteltaube und Raubwürger ausgeschlossen werden.

Feldsperlinge wurden brütend in einem Nistkasten nachgewiesen. Die Fortpflanzungsstätte wird im Zuge der Planung zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), sodass diese durch eine vorgezogene Ausgleichmaßnahme (CEF-Maßnahme) an anderer Stelle ausgeglichen werden muss (siehe Kapitel 4.3.1). Um den Verbotstatbestand der Tötung auszuschließen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), muss die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit erfolgen (siehe Kapitel 4.2.1). Erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) können aufgrund der Vorbelastung im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Zwergfledermäuse wurden jagend im Plangebiet festgestellt. Hinweise auf Wochenstubenquartiere oder Winterquartiere ergaben sich nicht. Die Funktion des Plangebietes als Nahrungshabitat bleibt weiterhin erhalten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Da Fledermäuse und nachtaktive Fluginsekten z.T. empfindlich auf Lichtquellen reagieren, werden in Kapitel 4.2.1 Hinweise zur Beleuchtung gegeben, die auf freiwilliger Basis umgesetzt werden können.

Eine ausführliche Beschreibung ist der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu entnehmen (BÜRO STELZIG 2020a).

Das Vorhaben befindet sich teilweise im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401). Daher wurden möglichen Auswirkungen auf die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile im Rahmen einer Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung untersucht (BÜRO STELZIG 2020b).

Anhand der Geländeerfassungen 2018 kann eine Beeinträchtigung eines Großteils der Vogelarten von gemeinschaftlichen Interesse nach Vogelschutzrichtlinie, die für das VSG „Medebacher Bucht“ gemeldet sind, ausgeschlossen werden. In der VS-Verträglichkeitsprüfung werden die Vogelarten Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan und Grauspecht betrachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Summationseffekte mit anderen Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Pflanzen

Durch die Umnutzung von intensiv genutzten Grünlandflächen gehen keine vegetationskundlich bedeutenden Flächen verloren. Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die bereits bestehende verkehrsberuhigte öffentliche Straße ‚Zur Hasenkammer‘. Um den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild abzumildern und die Einbindung des Plangebietes in die Landschaft und gegenüber der Straße ‚Zur Hasenkammer‘ und der verkehrsberuhigten Wege nachhaltig aufzuwerten, werden Festsetzungen zum Erhalt und zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im gesamten Plangebiet getroffen. Es sind bodenständige und regionaltypische heimischen Gehölze zu verwenden.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG oder schutzwürdige Biotope befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Die gesetzlich geschützten Biotope sowie schutzwürdigen Biotope im Umfeld des Plangebietes werden nicht beeinträchtigt. Fernwirkungen durch anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung befinden sich geschützte Landschaftsbestandteile.

Biologische Vielfalt

Die Umnutzung der intensiv genutzten Grünlandfläche lässt keine erheblichen Folgen für die Biologische Vielfalt erkennen. Da sie unmittelbar an die bereits bestehenden Nutzungen anschließt, eignet sie sich höchstens als Nahrungsfläche für verschiedene Vogelarten. Im Umfeld bleiben ausreichend Flächen von ähnlicher Qualität erhalten. Durch die Eingrünung des Plangebietes werden Strukturen geschaffen, die von Vögeln als Brut- und Nahrungshabitat genutzt werden können.

Hinsichtlich der Biotopvernetzung besitzt das Plangebiet keine besondere Bedeutung.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und Biologische Vielfalt werden als mittel angesehen. Unter der Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (siehe Kapitel 4.2.1 und 4.3.1) werden diese jedoch als nicht erheblich eingestuft.

2.3.2 Schutzgut Fläche

Die Planung führt im Wesentlichen zu einer Umnutzung sowie zu einer Beanspruchung eines Teilbereiches einer Grünlandfläche. Insgesamt werden für die Planung 1,2 ha Fläche neu beansprucht. Die Fläche grenzt unmittelbar an die bereits bestehende Nutzung an.

Neben der direkten Flächeninanspruchnahme wirken bereits indirekte Beeinträchtigungen in Form von Lärm- und Lichtemissionen durch die bestehende touristische Nutzung sowie den landwirtschaftlichen Betrieb auf die Fläche.

Die Emissionen, die durch die Anlage und den Betrieb des Campingplatzes auf umliegende Flächen einwirken, werden durch die Festsetzung zum Erhalt sowie durch Neupflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen abgeschwächt.

Emissionen in Form von Licht, Lärm und Staub auf angrenzende Flächen ergeben sich auch während der Bauphase. Diese Auswirkungen sind jedoch nur vorübergehend und müssen im Rahmen von Vermeidungsmaßnahmen auf ein Minimum beschränkt werden.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche werden aufgrund der Inanspruchnahme und Umnutzung von Grünland im Freiraum- und Agrarbereich als mittel eingestuft. Die Beeinträchtigungen werden grundsätzlich als erheblich beurteilt. Im weiteren Verfahren muss hinsichtlich des Flächenschutzes einerseits und der städtebaulichen Ziele andererseits abgewogen werden.

2.3.3 Schutzgut Boden

Im Zuge der Planung kommt es zu einer Umnutzung von Grünland sowie zu einer partiellen Flächenversiegelung innerhalb der Sondergebietsflächen SO-2 und SO-3.

Die Begrenzung der Bodenversiegelung ist das wichtigste Ziel zum Schutz der Bodenfunktionen und zur Erhaltung naturnaher Flächen. Notwendig ist hierzu eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das unumgänglich notwendige Maß und die Flächenreaktivierung nicht mehr genutzter überbauter Flächen. Diese Ziele müssen auf allen Planungsebenen und bei allen bodenrelevanten Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017).

Die natürlichen Bodenfunktionen sind durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits beeinträchtigt. Durch die Anlage von Stellplätzen für Wohnmobile und Zeltplatzflächen auf Rasen ist nicht mit einer weiteren Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen zu rechnen. Auf den versiegelten Flächen gehen diese Funktionen hingegen komplett verloren.

Die anstehenden Böden sind für die Versickerung von Niederschlagswasser ungeeignet. Das anfallende Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist.

In der Bauphase kann es durch den Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz zu langfristigen Bodenverdichtungen und zu kurzfristigen Verunreinigungen kommen. Die Verdichtungsempfindlichkeit der Braunerde wird als mittel, die des Pseudogley-Kolluvisol als hoch bewertet. Eine maßgebliche stoffliche Belastung der Böden und indirekt auch des Grundwassers ist durch eine sachgerechte Bauausführung zu vermeiden (siehe Kapitel 4.2.2). Das im Plangebiet bereits anfallende und zukünftig anfallende Schmutzwasser wird gesammelt und dann über eine private Druckleitung in die städtische Kanalisation entsorgt (Entwässerungsgebiet ‚Kernstadt Medebach‘) und zur Zentralen Kläranlage mit biologischer Reinigung nach Medebach abgeführt.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird aufgrund der Schutzwürdigkeit der Böden als mittel eingestuft. Unter Berücksichtigung der Durchführung von erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 4.2.2) werden die Beeinträchtigungen als nicht erheblich angesehen.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein Oberflächengewässer. Nördlich und östlich des Plangebietes verläuft die Harbecke. Des Weiteren verläuft ein Graben nordwestlich des Plangebietes.

Das Gewässer Harbecke ist zwar nicht Bestandteil des Plangebietes, es muss aber in seiner Natürlichkeit und Funktion (in der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit) - auch durch eine intensive Freizeitnutzung durch die zulässigen Nutzungen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 40 - uneingeschränkt erhalten und gesichert werden.

Entlang des Fließgewässers Harbecke ist deshalb ein mindestens 10 m breiter Gewässerrandstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante des Gewässers, von jeglicher Bebauung (dazu zählen auch Schotterung, Befestigung, Anfüllungen), landwirtschaftlichen Gebäuden und Nutzungen, Lagerungen und Freizeitnutzungen freizuhalten (§ 38 WHG, § 90a LWG).

Schmutzwasser darf der Harbecke nicht zugeführt werden.

Sofern die oben genannten Maßnahmen eingehalten werden, wird das Gewässer durch die Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind demnach nicht erheblich.

Gemäß den Vorschriften des § 51 a Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) ist das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist.

Das anfallende Niederschlagswasser der baulichen Anlagen (z.B. Dachentwässerung, asphaltierte und weitgehend wasserdurchlässige gepflasterte, geschotterte und wassergebundene Hofflächen, Wege, Terrassen und Spielflächen) wird dem RW-Kanal zugeführt, in zulässiger Weise auch dem Gewässer Harbecke oder in den grundstückseigenen Flächen versickert.

Das im Plangebiet bereits anfallende und zukünftig anfallende Schmutzwasser wird gesammelt und dann über eine private Druckleitung in die städtische Kanalisation entsorgt (Entwässerungsgebiet ‚Kernstadt Medebach‘) und zur Zentralen Kläranlage mit biologischer Reinigung nach Medebach abgeführt.

Während der Bauphase kann es zu einer kurzfristigen Verunreinigung von Böden kommen und damit indirekt zum Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser. Durch eine sachgerechte Bauausführung sowie durch eine fachgerechte Entsorgung von Schmutzwasser kann eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden (siehe Kapitel 4.2.2).

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 4.2.2) und unter Voraussetzung einer fachgerechten Entwässerung als gering und nicht erheblich eingestuft.

2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Während der Bauzeit ist mit einer kurzfristigen Anreicherung der Luft mit Staub und Abgasen zu rechnen. Diese Beeinträchtigung ist jedoch nur vorübergehend.

Im Zuge der Planumsetzung kommt es zu einer Umnutzung von Grünlandflächen sowie zu einer partiellen Versiegelung. Die Grünländer nördlich und westlich des Plangebietes tragen zur Kaltluftentstehung bei. Dem Gebiet wird jedoch keine hohe Bedeutung als Luftleitbahn zu den südlich gelegenen Wohnflächen oder zum Ferienpark „Center Parcs Hochsauerland“ beigemessen. Frischluft kann über die Täler und im Umfeld befindlichen Offenlandflächen in die Kernstadt Medebach gelangen. Aufgrund der nur partiellen Versiegelung von Flächen ist nicht von erheblichen Wärmeemissionen durch Gebäude oder Wege auszugehen.

Die verkehrsberuhigte Straße Zur Hasenkammer trägt nur in geringem Maß zur Verunreinigung der Luftqualität bei. Die Firma AMBROSIUS BLANKE VERKEHR.INFRASTRUKTUR hat 2018 ein Verkehrsgutachten erstellt, welches die Beurteilung einer größeren Plandimension enthält. Die Ergebnisse sind auf den vorliegenden, geringeren Planungsumfang anwendbar. Negative Auswirkungen durch den Quell- und Zielverkehr auf die Luftqualität im Plangebiet und Umgebung können ausgeschlossen werden.

Durch die intensive Grünlandbewirtschaftung und somit häufiges Ausfahren von Gülle wird die Luftqualität periodisch negativ beeinflusst. Weiterhin tragen die Milchviehhaltungen und die Biogasanlage zu Geruchsimmissionen bei. Damit unterliegt die Luftqualität im Plangebiet einer Vorbelastung. Das Immissionsschutzgutachten der Firma UPPENKAMP UND PARTNER (2018) gibt einen zulässigen Immissionswert in Geruchsstundenhäufigkeiten von bis zu 25 % für kleine Ferienhaussiedlungen und Campingplätze bzw. für die Gebietsnutzung im Außenbereich an. Die in dem Gutachten zum Immissionsschutz ermittelte Gesamtbelastung, welche für das Plangebiet zwischen 9 % und 23 % Geruchshäufigkeitsstunden liegt, wird nicht überschritten (UPPENKAMP UND PARTNER 2018).

Der Bebauungsplan weist Flächen zum Erhalt sowie zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen aus. Gehölze tragen langfristig durch Verdünnung oder Filterung von Luftschadstoffen zur Lufterneuerung bzw. -reinhaltung bei.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung (Grünlandbewirtschaftung, Milchviehhaltung, Biogasanlage), der vernachlässigbaren Funktion zur Wärmeregulation und als Luftleitbahn sowie aufgrund der Festsetzung von Gehölzen ist kumulativ mit keiner Verschlechterung der klimatischen Gesamtsituation zu rechnen.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden als gering und nicht erheblich eingestuft.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt nördlich der Kernstadt Medebach auf einer Höhe zwischen 432,5 und max. 450 m ü. NN. Durch die erhöhte Lage und das bewegte Relief bestehen zwischen dem Plangebiet und der Wohngebiete in der Kernstadt keine Sichtbeziehungen. Im Umfeld des Plangebietes verlaufen mehrere Wanderwege. Der Medebacher Bergweg verläuft östlich des Plangebietes in Tallage. Die Einsicht auf den östlichen Teil des Plangebietes entlang der Obstwiese mit Blick auf kleinere landwirtschaftliche Gebäude ist von dort aus gegeben. Im weiteren Verlauf der Tallage ist das Plangebiet nicht weiter einsehbar. Der Kuckucksuhlenweg M3 verläuft durch das Plangebiet. Der Blick in die freie Landschaft ist aufgrund der Hügellage erst ab Erreichen des bestehenden Campingplatzes möglich. Durch das Vorhaben wird diese Sicht nicht eingeschränkt. Von exponierten bewaldeten bzw. aufgelichteten Hügelkuppen aus könnten geringe Sichtbeziehungen bestehen. Der höher gelegene Ferienpark „Center Parcs Hochsauerland“ südwestlich des Plangebietes wird von Bäumen eingegrünt, sodass auch hier nur geringe Sichtbeziehungen bestehen. Ebenso ist der Aventura-Spielberg teilweise einsehbar. Im Plangebiet befindet sich eine Biogasanlage. Weitere technische Elemente wie Hochspannungsleitungen oder Windenergieanlagen, die von weitem einsehbar sein können, sind nicht vorhanden, sodass der Kulturlandschaftscharakter der Medebacher Bucht weiterhin besteht.

Das Plangebiet befindet sich im großräumigen Landschaftsschutzgebiet „LSG-Medebach“ (LSG-4717-0001) und im kleinräumigen „LSG- Medebacher Kernraum: Quellmulden, Niederungszonen und Flachhänge“ (LSG-4817-0005). Aufgrund der landschaftlichen Schönheit sind die Gebiete wertvoll für den Erholungsverkehr. Durch die Erhöhung eines Ferien- und Übernachtungsangebotes wird die Erholungsfunktion gefördert.

Dazu werden Grünlandflächen im Vogelschutzgebiet umgenutzt und partiell versiegelt. Die Bedeutung dieser Flächen für den Vogelschutz kann damit nicht mehr erfüllt werden. Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes durch die intensive Grünlandnutzung und den bestehenden Besucherverkehr, wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft als gering eingestuft.

Es muss ein Antrag auf Befreiung vom Landschaftsschutz und Befreiung von den Verboten gem. § 67 BNatSchG gestellt werden.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden als mittel und als nicht erheblich eingestuft.

2.3.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Geräuschemissionen

Aufgrund der Entfernung des Plangebietes zur Kernstadt Medebach, hat die Planung keine negativen Einflüsse auf die nächst gelegenen Wohngebiete. Geräuschemissionen, die während der Bauphase entstehen, können auf die Anwohner des Hofes Schreiber sowie Naherholung- und Erholungsuchende wirken. Da die Bauphase nur temporär besteht, sind diese Wirkungen als gering zu bewerten.

Dauerhafte Beeinträchtigungen in Form von Lärm durch anlage- und betriebsbedingte Wirkungen durch den Ferienhof sind nicht zu erwarten.

Sichtbeziehungen

Durch das bewegte Relief und die exponierte Lage des Plangebietes sind nur geringfügige Sichtbeziehungen zu erhöht gelegenen oder durch das Plangebiet führende Wanderwege vorhanden. Sichtbeziehungen zum südwestlich gelegenen Ferienpark „Center Parcs Hochsauerland“ und zum „Aventura – Der Spielberg“ bestehen ebenfalls nur geringfügig (*siehe Kapitel 2.3.6*).

Durch die Erweiterung des Ferienhofs Zur Hasenkammer, um die Fläche SO – 3 entstehen in geringem Maße zusätzliche Lichtemissionen. Durch die Bepflanzung der Flächen gegenüber der freien Landschaft werden diese Lichtemissionen abgeschwächt.

Erholungsnutzung

Durch das Vorhaben werden zusätzliche Camping-, Zelt- und Wohnmobilstellplätze geschaffen, die sich positiv auf das touristische Angebot auswirkt.

Das Plangebiet besitzt für die wohnungsnahe Erholung beim alltäglichen Spaziergang sowie für UrlauberInnen eine Bedeutung. Von den angrenzenden Wanderwegen bestehen geringe Sichtbeziehungen auf den Vorhabenbereich. RadfahrerInnen, FußgängerInnen, RollstuhlfahrerInnen und Kraftfahrzeuge müssen sich die Straße „Hasenkammer“, welche auch als Wanderweg M3 ausgewiesen ist, teilen. Aufgrund der straßenräumlichen Situation und des weitgehend linearen Straßenverlaufs können im Grundsatz höhere Fahrgeschwindigkeiten auftreten. Auch bei Dunkelheit ist ein gewisses Konfliktpotential zwischen Kraftfahrzeugen und FußgängerInnen nicht auszuschließen, zumal der Wirtschaftsweg auch im Freizeitverkehr u.a. für den unmittelbar angrenzenden Center Parcs Park Hochsauerland eine gewisse Bedeutung aufweist. Zur generellen Verbesserung der Verkehrssicherheit der Fußgänger ist daher die Einrichtung eines baulich von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges in Betracht zu ziehen. Durch die Einrichtung eines separaten Gehweges kann dann auch die Erschließungsqualität und die Sicherheit der Gäste des Ferienhofes Zur Hasenkammer verbessert werden (AMBROSIUS BLANKE VERKEHR.INFRASTRUKTUR 2018).

Im Plangebiet besteht eine Vorbelastung an Geruchsimmissionen, welche von der Grünlandbewirtschaftung, der Milchviehhaltung und der Biogasanlage ausgehen. Das Immissionschutz-Gutachten der Firma UPPENKAMP UND PARTNER wurde 2018 unter der Annahme einer größeren Plandimension erstellt. Die vorliegende Planung sieht nur einen Teil der ursprünglichen Planung vor. Zulässige Werte bezogen auf Geruchsimmissionen werden nicht überschritten (*siehe Kapitel 2.3.5*).

Kampfmittel

Das Plangebiet liegt außerhalb von Kampfhandlungen, die während des 2. Weltkrieges stattgefunden haben. Beeinträchtigungen durch Kampfmittelfunde sind daher nicht zu erwarten.

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Hansestadt Medebach als örtliche Ordnungsbehörde und/oder die Bezirksregierung Arnsberg - Staatlicher Kampfmittelräumdienst - zu verständigen.

Der Erlass des Innenministeriums vom 21.01.1998, VC 3-5.115 und Erlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 19.10.1997, II A3-100/85 zur Anwendung der Nr. 16.122 VV BauO Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung werden als nicht erheblich eingestuft.

2.3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Plangebiet liegt in der Kulturlandschaft „Medebacher Bucht“ in einem Bereich mit Bedeutung aus Fachsicht der Landschafts- und Baukultur. Durch die Beanspruchung eines Teilbereiches einer Intensivgrünlandfläche wird der Kulturlandschaftscharakter der Medebacher Bucht nicht maßgeblich beeinträchtigt.

Aus Fachsicht der Archäologie und der Denkmalpflege sind im Raum Medebach keine bedeutenden Kulturlandschaftsbereiche ausgewiesen. Nach derzeitigem Stand sind keine denkmalgeschützten Objekte im Plangebiet vorhanden. Auch Sachgüter befinden sich nicht auf der Fläche.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter werden als gering und nicht erheblich eingestuft.

2.3.9 Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung

Es kommt zur Zunahme der Lichtemissionen temporär während der Bauphase sowie dauerhaft durch die Innen- und Außenbeleuchtungen der Gebäude, Wegebeleuchtung sowie in geringem Maße durch Verkehr. Das Plangebiet wird zu allen Seiten hin eingegrünt. Es ergeben sich keine Konflikte durch die Zunahme der Beleuchtung, wenn diese zweckdienlich gehalten wird (*siehe Kapitel 4.2. 1*).

Wärmeemissionen durch partielle Versiegelungen, die negativ auf angrenzende Bereiche wirken können, sind als äußerst gering und als unerheblich zu bewerten.

Eine Erhöhung von Strahlung ist im Rahmen der Bebauung nicht zu erwarten, da keine Funkmasten, Hochspannungsleitungen oder ähnliche Anlagen errichtet werden oder innerhalb des Plangebietes verlaufen.

Erschütterungen können sich temporär während der Bauphase einstellen. Durch eine fachgerechte Bauausführung müssen diese vermieden werden, um keine Schäden an vorhandener Bausubstanz hervorzurufen.

Weitere Beeinträchtigungen bzw. Belästigungen für angrenzende Bereiche oder das Plangebiet selbst konnten nach derzeitigem Wissenstand nicht ermittelt werden.

2.3.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Abfall jeglicher Art fällt im Plangebiet an. Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Hansestadt Medebach anfallende Abfall getrennt nach den einzelnen Fraktionen erfasst und im Rahmen des dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Die organischen Abfälle, soweit sie in der Biogasanlage nicht selbst verwertet werden, werden eingesammelt und der Kompostieranlagen in Brilon (Betreiber: Firma Städtereinigung Stratmann, Brilon) zugeführt. Die nicht verwertbaren Reststoffe werden von der Hansestadt Medebach zur Umladestation des Hochsauerlandkreises gebracht und anschließend durch die Städtereinigung Stratmann zur zentralen Abfalldéponie bzw. einer verfügbaren Müllverbrennungsanlage gebracht. Der Mutterboden ist zu sichern, zu schützen und auf dem Grundstück wieder zu verwenden.

2.3.11 Kumulierung mit benachbarten Gebieten

In der Umgebung des Geltungsbereiches sind keine weiteren Bauvorhaben bekannt. Eine Kumulierung von Auswirkungen mit benachbarten Gebieten ist demnach nicht abzusehen.

2.3.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die eingesetzten Techniken und Stoffe entsprechen dem aktuellen Stand. Es ergeben sich keine Auswirkungen.

2.3.13 Tabellarische Zusammenfassung der Umweltauswirkungen der Planung

Tabelle 2: Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter.

Schutzgut	mögliche Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Verlust einer Fortpflanzungsstätte des Feldsperlings 	mittel	unerheblich
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Fläche durch direkte Inanspruchnahme Umnutzung von Grünland Emissionen von Licht, Lärm und Staub während der Bauphase 	mittel	erheblich
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Partielle Versiegelung von geschütztem Boden Potentielle Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers Verdichtungen während der Bauphase Verlust der natürlichen Bodenfunktion Veränderung des Standortes, der Habitatsigenschaften, des Arteninventars der Bodenorganismen 	mittel	unerheblich
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Mögliche Verunreinigungen des Grundwassers 	gering	unerheblich
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> Anreicherung der Luft mit Staub und Abgasen während der Bauphase 	gering	unerheblich
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Inanspruchnahme kulturlandschaftlicher Bestandteile für den Vogelschutz Schaffung Angebot für Erholungsfunktion 	gering	unerheblich
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> Entstehung von Staub und Lärm während der Bauphase Entstehung von Lichtimmission durch festinstallierte Beleuchtungseinrichtungen in und an den Gebäuden sowie durch an- und abfahrende Fahrzeuge Sichtbeziehung vom Rundwanderweg auf Vorhaben 	gering	unerheblich
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern 	gering	unerheblich

Die Bewertung des Grades und der Erheblichkeit der Beeinträchtigung erfolgte unter Berücksichtigung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 4).

3 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter stehen in Wechselwirkungen zu einander und können teilweise nicht vollständig getrennt voneinander betrachtet werden. Die im Falle der Planung auftretenden Beziehungen wurden deshalb bei der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter erwähnt und bewertet. So kann es beispielsweise während der Bauphase zu temporären Verunreinigungen der Böden (Auswirkungen auf das Schutzgut Boden) und damit auch indirekt zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers (Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser) kommen. Darstellungen dieser Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern befinden sich in der vorangegangenen Betrachtung der einzelnen Güter.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.1 Überwachungsmaßnahmen

Die sachgerechte Ausführung der Bauarbeiten muss während der gesamten Arbeiten gewährleistet werden, um schädliche Umweltauswirkungen zu vermeiden.

Ebenso sind die Arbeiten zur Entsorgung von Abfällen inklusive dem während der Bauarbeiten anfallendem Bodenmaterial fachgerecht auszuführen.

4.2 Verringerungs- und Vermeidungsmaßnahmen

4.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Vermeidungsmaßnahme für Feldsperling sowie nicht planungsrelevanten Vogelarten

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und

Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Auswahl von insekten-/fledermausfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis

Die Beleuchtung des Ferienhofes könnte sich störend auf nachtaktive Insekten auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum auch Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Um die Lichtimmissionen im zukünftigen Plangebiet so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von Weiten an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.
Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

Schutz vorhandener Gehölze

Bestehende Gehölze sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben.

Um vorhandene Gehölze am Stamm und im Wurzelbereich zu schützen, müssen die Ausführungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ beachtet werden.

4.2.2 Schutzgüter Boden und Wasser

Grundsätzlich sind bei den Bodenarbeiten die Regelungen der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV einzuhalten. Zur Minimierung des Eingriffs in den Boden müssen Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden werden (LABO 2009, BVB 2013):

- Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz z.B. durch Treib- und Schmierstoffe sind durch eine fachgerechte Bauausführung (beispielsweise Betankung der Baufahrzeuge an geeigneter Stelle außerhalb des Plangebietes) zu vermeiden.
- Die Bauarbeiten sind möglichst flächenschonend durchzuführen, um Verdichtungen auf angrenzenden, nicht versiegelten Flächen zu vermeiden. Betriebsflächen sollen möglichst klein gehalten werden, jedoch ausreichende Dimensionen erhalten, um den störungsfreien Bauablauf zu sichern ohne ungeschützten Boden zu beanspruchen. Ist die Einrichtung einer Baustraße notwendig, sind hier ebenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen zu treffen. Die geplanten Einrichtungen müssen grundsätzlich die aufgetragenen Lasten für den darunter liegenden Boden gehend schadlos und dauerhaft aufnehmen und dürfen nicht zu einem Schadstoffeintrag und zu einer Vermischung mit anstehendem Boden führen.
- Nach Möglichkeit sollen bodenschonende Geräte wie Kran, Seilbagger (Dragline), Raupendumper etc. statt Radfahrzeugen zum Lastentransport eingesetzt werden. Die Größe ist der Maßnahmengröße anzupassen. Vorgaben zu Baugeräten und Laufwerken sowie den maximalen Bodendrücken sind zu berücksichtigen, sodass nach Bauabschluss noch ein funktionstüchtiges Bodengefüge vorliegt oder ohne großen Aufwand wiederherstellbar ist.
- Beim Befahren der Böden sind darüber hinaus die Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen. Beispielsweise sind trockene Böden in der Regel tragfähiger und weniger verdichtungsanfällig. Nach Bauende sind Verdichtungen im Unterboden vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen.
- Während der Bauphase sind sowohl etwaige Dränwässer als auch Grund- und Niederschlagswasser im notwendigen Umfang aus dem Baufeld geregelt abzuleiten.

- Die Verwertung des anfallenden Bodenaushubs muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Die Regelungen des BBodSchG sind zu beachten. Dazu zählt u.a., dass kein Boden auf Flächen aufgetragen werden soll, die die Bodenfunktionen im besonderen Maße erfüllen. Durch den Bodenauftrag darf keine zusätzliche Beeinträchtigung entstehen. Die Mächtigkeit ist anhand bodenschutzfachlicher Kriterien zu bestimmen. Bei der Ausbringung müssen ebenfalls bodenschonende Ausbringungsverfahren zum Einsatz kommen. Auch eine eventuell notwendige Zwischenlagerung des Bodens muss bestimmten Anforderungen genügen, die BBodSchV und die DIN 19731 sind zu beachten. Dazu zählen insbesondere die Vermeidung von Vermischung, Vernässung, Wasserstau und Verdichtung sowie Begrünung der Mieten bei längeren Standzeiten.
- Sollten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen auf dem Gelände festgestellt werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall behält sich die Untere Bodenschutzbehörde weitere Auflagen vor.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

Bei Eingriffen ist grundsätzlich nach dem Prinzip „Vermeidung – Minderung – Kompensation – Ersatzzahlung“ gemäß § 15 BNatSchG vorzugehen. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Kapitel 4.2 beschrieben.

Die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen hat zum Ziel, den Eingriff so weit wie möglich auszugleichen. Als Ausgleich für zerstörte oder negativ beeinflusste Lebensräume sollen aktuell weniger wertvolle Bereiche durch entsprechende Maßnahmen aufgewertet werden. Diese Flächen können dann Funktionen übernehmen, die in Folge des Eingriffs an anderer Stelle verloren gegangen sind. Ein Eingriff wird als ausgeglichen angesehen, wenn keine Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt mehr zu erwarten sind. Die funktionale Differenzierung von Ausgleich und Ersatz ist oft nicht eindeutig. Man verwendet deshalb den Terminus der Kompensationsmaßnahme. Kompensationsmaßnahmen zeichnen sich durch einen engen räumlichen, funktionalen und zeitlichen Bezug zu den beeinträchtigten Funktionen und werten des Naturhaushaltes aus (KÖPPEL ET AL. 1998).

4.3.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Feldsperling

Da Feldsperlinge kaum noch natürliche Baumhöhlen als Nistplatz vorfinden, profitieren diese von künstlichen Nisthilfen. Um dem Feldsperling auch zukünftig auf dem Ferienhof zur Hasenkammer zu erhalten, müssen mindestens drei Nistkästen oder mindestens ein Koloniennistkästen (Abbildung 10) in räumlicher Nähe (ca. 50 m) angebracht werden. Es sollen Nistkästen

verwendet werden, die einen Fluglochdurchmesser von 32 mm aufweisen. Die Aufhäng-Höhe soll mind. 2,5 m betragen, sodass diese für Katzen und andere Prädatoren unzugänglich sind. Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potentiellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Die Nisthilfen sind an einem lichten Standort mit Gewährleistung des freien Anflugs ohne oder mit nur wenig überragendem Blätterdach angebracht werden (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2013).

Die Funktionssicherung der Maßnahme ist zu gewährleisten, indem die Kästen jährlich außerhalb der Brutzeit auf Funktionsfähigkeit zu prüfen und zu reinigen sind. Das heißt, dass Vogel- und andere alte Nester entfernt werden müssen.

Die Habitatansprüche des Feldsperlings sind gut bekannt. Die Anlage von Nisthilfen wird von BAUER et al. (2005) empfohlen. Die Eignung der Maßnahme wurde innerhalb eines Expertenworkshops als „hoch“ bewertet (LANUV NRW 2019, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2013).

Ein maßnahmen- und/oder populationsbezogenes Risikomanagement/Monitoring ist nicht erforderlich (LANUV NRW 2019, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2013).

4.4 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Durch die Erschließung und Bebauung des Plangebietes kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des §1a BauGB, der entsprechend auszugleichen ist. Anhand der Gegenüberstellung der Biotoptypen des Bestands vor dem Eingriff und denen der Planung lässt sich der Eingriff hinsichtlich der Biotope ermitteln (vgl. LANUV NRW 2008).

Die Eingriffsbewertung und -bilanzierung erfolgte auf der Grundlage der „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (HSK ULB 2006). In Abbildung 18 und 19 sind die Biotoptypen des Bestandes und der Planung dargestellt. Die Bilanzierung des derzeitigen Planungsstandes ist der Tabelle 3 zu entnehmen. Die Bilanzierung erfolgte auf der Grundlage der Stellungnahme der UNB des HSK im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 26.04.2022.

Das Plangebiet wird als Sondergebiet festgesetzt und in vier Teilflächen untergliedert. Die Teilflächen SO – 1 sowie SO – 2 (teilweise) gehen bedingt in die Bilanzierung ein, da sie dem Geltungsbereich des alten Bebauungsplans Nr. 36 „Campingplatz Hasenkammer“ unterliegen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 werden Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 36 überplant und entfallen damit zukünftig. Bei den Festsetzungen handelt es sich zum einen um eine Heckenbepflanzung entlang der nördlichen Grenze und zum anderen um die Pflanzung von 20 Obstbaum-Hochstämmen auf der vorhandenen Hausweide. Dieser Wegfall der ursprünglich getroffenen Kompensationsmaßnahmen wird in der vorliegenden Bilanzierung berücksichtigt. Für die Teilgebiete SO – 2 (teilweise) und SO – 3 werden jeweils

eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 angenommen, sodass der Versiegelungsgrad der jeweiligen Teilflächen 20 % beträgt (vgl. BAUNVO 2015). Als Ausgangszustand ist für die Teilgebietsflächen SO - 2 (teilweise) und SO - 3 Intensivgrünland anzunehmen. Die bestehende Heckenpflanzung auf den Flurstücken 103 bis 105, die im B-Plan mit der Festsetzung PL-3 belegt ist, wurde 2011 als Ausgleichsmaßnahme mit einer Flächengröße von 360 m² und einem Aufwertungspotenzial von 720 Biotoppunkten für den östlich errichteten Stallneubau festgesetzt und ist daher mit diesen Werten in der Bilanzierung des Ausgangszustandes zu berücksichtigen. Innerhalb dieses Heckenstreifens sollten als weitere Ausgleichsmaßnahme für den Stall 20 Obstbaumhochstämme gepflanzt werden mit einem Aufwertungspotenzial von weiteren 2.000 Biotoppunkten. Auch diese Maßnahme ist in der Bestandsbewertung zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Planungsstand ergibt sich bei Umsetzung der Planung eine negative Bilanz von -35.916 Biotopwertpunkten (vgl. Tabelle 3). Die negative Bilanz muss über Kompensationsmaßnahmen oder ein Ökokonto ausgeglichen werden.

Tabelle 3: Bilanzierung.

Bestand			
Biotoptypen nach HSK ULB 2006	Größe [m²]	Biotopwert	Flächenwert
1 Versiegelte Fläche (Straße)	961	0	0
13 Grünland in intensiver Nutzung	4.747	4	18.988
13 Grünland in intensiver Nutzung (Ausgangszustand vgl. BPlan Nr. 36)	2.721	4	10.884
13 Grünland in intensiver Nutzung (Ausgangszustand vgl. BPlan Nr. 36)	3.959	4	15.836
13 Grünland in intensiver Nutzung (Ausgangszustand vgl. BPlan Nr. 36)	373	4	1.492
13 Grünland in intensiver Nutzung (Ausgangszustand vgl. BPlan Nr. 36)	239	4	956
26 Externe Ausgleichsmaßnahme Hecke (vgl. BPlan Nr. 36)	360	-	720
Externe Ausgleichsmaßnahme Anpflanzung 20 Obstbaumhochstämme (vgl. BPlan Nr. 36)			2.000
BPlan Nr. 36	29.246	0	0
	42.606	Wert:	50.876

Festsetzungen Ausgleich BPlan Nr. 36			
Biotoptypen nach HSK ULB 2006	Größe [m²]	Biotopwert	Flächenwert
Ausgleichsmaßnahme Hecke (26)	924	6	5.544
Anpflanzung 20 Obstbaumhochstämme	0	0	2.400
			7.944
		Gesamt-	wert:
			58.820

Planung			
Biototypen nach HSK ULB 2006	Größe [m ²]	Biotopwert	Flächenwert
1 Versiegelte Fläche mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter (Straße)	2.886	0	0
BPlan Nr. 36	29.246	0	0
Sondergebiet SO-2 (gem. § 10 Abs. 5 i.V.m.; § 10 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 4 und 5 BauNVO) (GRZ 0,2)			
1 Versiegelte Fläche mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter	1.026	0	0
4 Zierrasen	3.704	2	7.408
4 Spielplatz (festgesetzte private Grünfläche)	398	2	796
26 schmale Hecke (bis 5 m Breite) (Bestand)	599	6	3.594
Sondergebiet SO-3 (gem. § 10 Abs. 5 i.V.m.; § 10 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 4 und 5 BauNVO) (GRZ 0,2)			
1 Versiegelte Fläche mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter	790	0	0
4 Zierrasen	3.159	2	6.318
26 schmale Hecke (bis 5 m Breite)	798	6	4.788
Gesamt-		wert:	22.904
42.606			
Gesamtbilanz:			-35.916

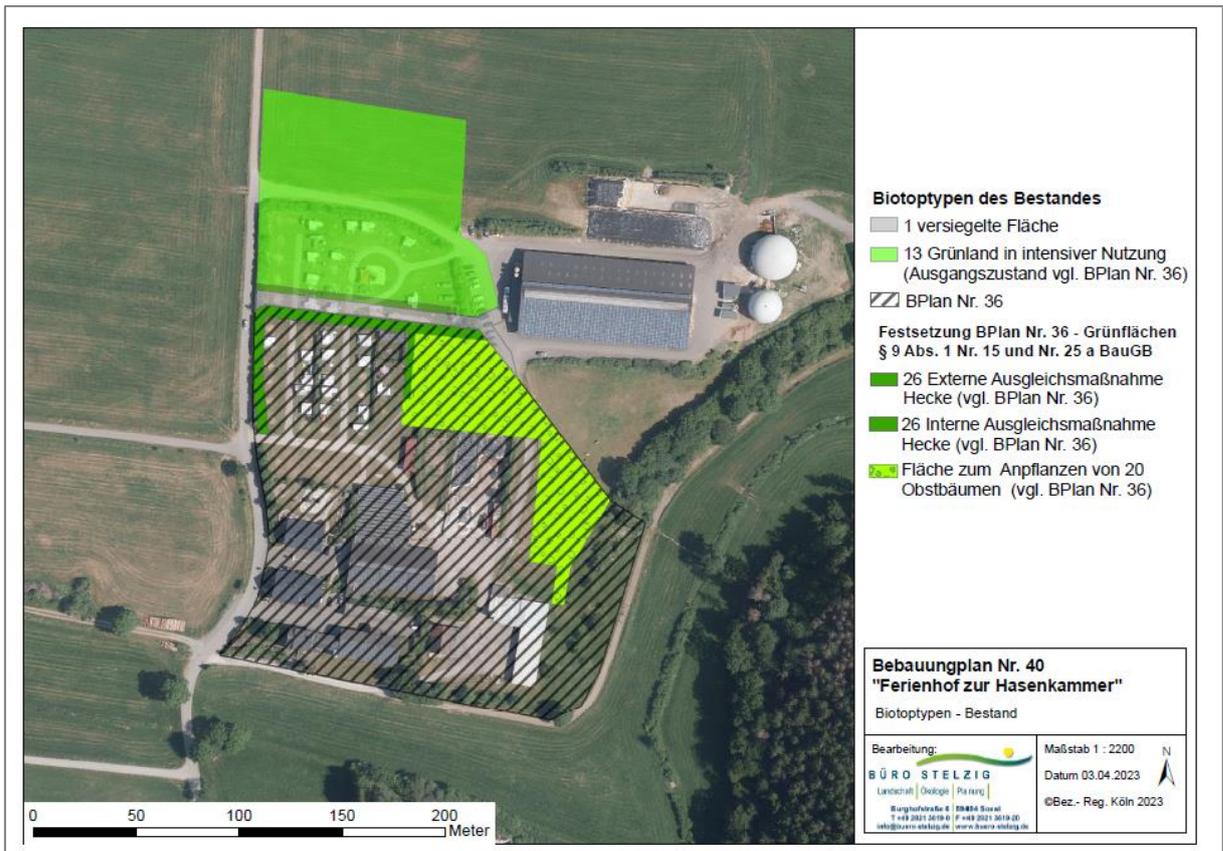


Abbildung 18: Biototypen des Bestandes zum Bebauungsplan Nr. 40 „Ferienhof zur Hasenkammer“.

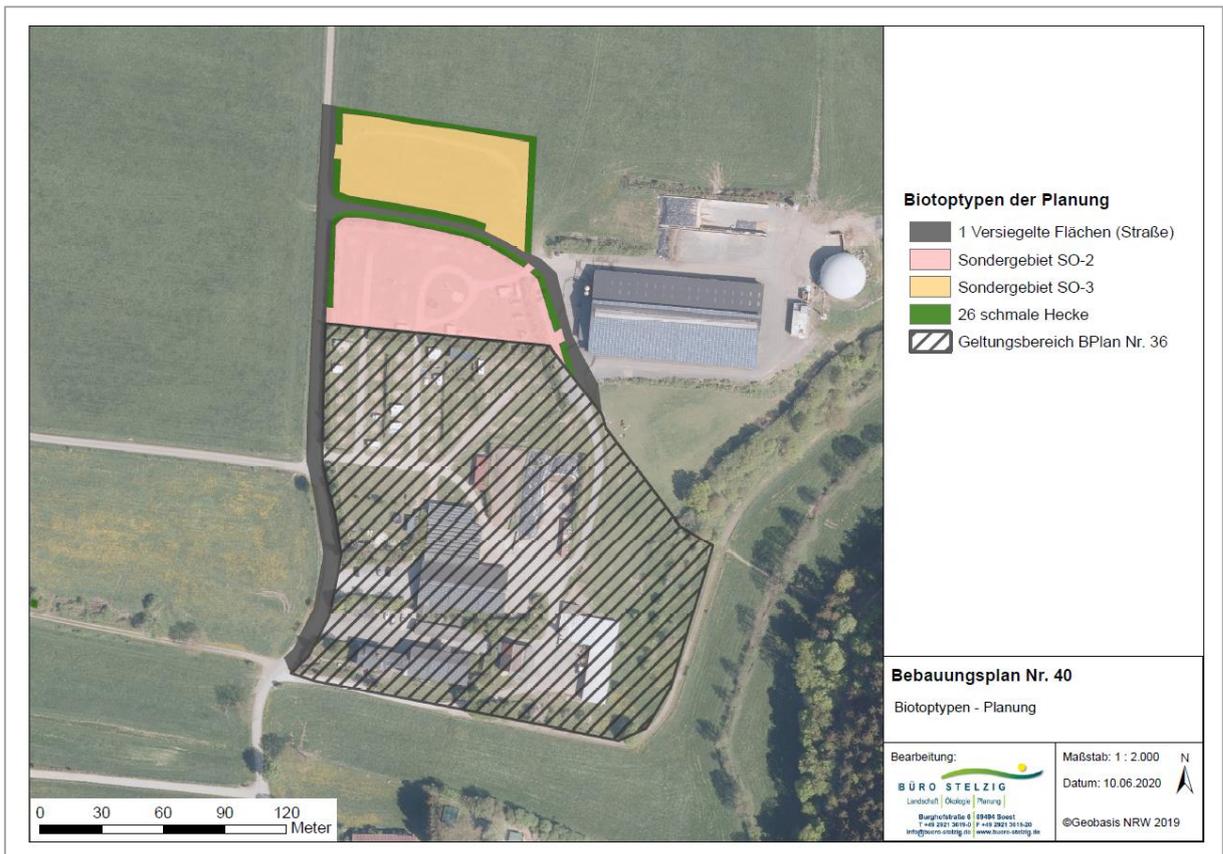


Abbildung 19: Biotypen der Planung zum Bebauungsplan Nr. 40 „Ferienhof zur Hasenkammer“.

5 Planungsalternativen/Angabe von Gründen für die getroffene Wahl

Die Planung sieht die nachhaltige Standortsicherung und die Entwicklung des Betriebes „Ferienhof zur Hasenkammer“ und damit die räumliche, strukturelle und funktionelle Neuorganisation vor.

Die bereits heute schon gute funktionale Abstimmung mit den Freizeitaktivitäten und -angeboten des Ferienhofs Zur Hasenkammer mit denen des Ferienparks „Center Parcs Hochsauerland“, des Erlebnisbades „Aqua Mundo“ und des „Aventura Spielberg“ wird weiter sinnvoll ausgebaut und optimiert – die gegenseitigen ‚Fühlungsvorteile‘ und die qualitativ und quantitativ unterschiedlichen, aber sich ergänzenden Wochenend- und Ferienangeboten und -nutzungen, werden zu einem Gesamterfolg für den Fremdenverkehr sowie für diese überregional führende ‚Urlaubsdestination‘ im östlichen Sauerland entwickelt.

6 Erheblich nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)

Es liegen nach derzeitigem Stand keine Informationen über erheblich nachteilige Auswirkungen durch Krisenfälle vor. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Erdbebengebietes und auch Bergbautätigkeiten sind dort nicht bekannt. Es liegen darüber hinaus keine

Kenntnisse über Hochwassergefährdungen vor. Auch Störfallbetriebe sind nach derzeitigem Wissensstand nicht im Plangebiet oder im Umfeld vorhanden.

7 Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse

Die Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgte zum einen durch Auswertung vorhandener Fachinformationssysteme, Pläne (z.B. Flächennutzungsplan, Landschaftsplan etc.) und Karten und zum anderen durch Geländebegehungen. Des Weiteren wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (BÜRO STELZIG 2020 a/b) angefertigt. Als weitere Informationsgrundlage diente der Bebauungsplan Nr. 40 „Ferienhof zur Hasenkammer“ (CHRISTOPH HESSE ARCHITEKTEN & BÜRO BOEHMER 2020) und die Begründung (BÜRO BÖHMER 2020).

8 Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung von Bauleitplänen auf die Umwelt gefordert.

Entsprechend den Vorgaben des § 4 c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die entsprechende Gemeinde. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Ein Monitoring ist hinsichtlich der Einhaltung der vorgesehenen Festsetzungen zum Bebauungsplan erforderlich. Des Weiteren ist die sachgerechte Durchführung der beschriebenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu überprüfen. Dies muss innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplanes kontrolliert und dokumentiert werden. Zuständig hierfür ist die Stadt Medebach.

9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Es ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ferienhof zu Hasenkammer“ geplant. Der Bebauungsplan sieht die Erweiterung sowie die strukturelle Neuorganisation des Ferienhofes zur Hasenkammer vor. Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt Medebach und hat eine Gesamtgröße von 4,3 ha. Der südliche Bereich unterliegt dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 36 „Campingplatz Hasenkammer“.

Das Plangebiet ist in vier Teilgebietsflächen (SO – 1 bis SO – 3) untergliedert, wovon die Teilgebiete SO – 1 und SO – 2 bereits bebaute Bereiche beinhalten. Auf den Teilflächen sind Nutzungen als Zelt- und Campingplatz, Wohnmobilplatz sowie für Ferien- und Wohnhäuser

geplant. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die bereits bestehende Straße „Zur Hasenkammer“. Im Bebauungsplan ist der Erhalt sowie die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Durch das Vorhaben kommt es überwiegend zu einer Beanspruchung eines Teilbereiches einer intensiv genutzten Grünlandfläche.

Als Grundlage für die Bewertung der Schutzgüter wurde der aktuelle Umweltzustand der vorhandenen Biotope als Ausgangszustand angenommen. Innerhalb des Umweltberichtes werden die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter beschrieben und bewertet. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden Beeinträchtigungen einiger Schutzgüter hervorgerufen. Der Grad der Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt; Fläche sowie Boden wird als mittel bewertet. Für die Schutzgüter Wasser; Luft und Klima; Landschaft; Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung sowie Kultur- und Sachgüter wird eine geringe Beeinträchtigung angenommen.

Unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen und bei Durchführung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird von keiner erheblichen Beeinträchtigung, mit Ausnahme des Schutzgutes Fläche, ausgegangen. Im weiteren Verfahren muss hinsichtlich des Flächenschutzes einerseits und der städtebaulichen Ziele andererseits abgewogen werden.

Im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergibt sich ein Kompensationsbedarf von - 35.916 Biotopwertpunkten. Diese muss über Kompensationsmaßnahmen oder ein Ökokonto ausgeglichen werden.

Aufgestellt



Volker Stelzig

Soest/Münster, den 03.04.2023



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

10 Literatur

- AMBROSIUS BLANKE VERKEHR.INFRASTRUKTUR (2018): Verkehrsgutachten erstellt im Auftrag von Herrn Andreas Schmidt, Medebach.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) (2015): Maß der baulichen Nutzung. Das Baugesetzbuch. Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht. 12. Auflage.
- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2012): Regionalplan des Regierungsbezirkes Arnsberg, Teilabschnitt Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis Blatt 5. Arnsberg
- BUNDESVERBAND BODEN (BVB) (2013): BVB-Merkblatt Band 2: Bodenkundliche Baubegleitung BBB. Leitfaden für die Praxis. Berlin.
- BÜRO BOEHMER (2020): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 40 „Ferienhof zur Hasenkammer“.
- BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG BÜHNER & HSK ULB (2003): Hochsauerlandkreis Landschaftsplan „Medebach“. Textliche Darstellungen. Textliche Festsetzungen. Erläuterungen. Online unter: <https://gis.hochsauerlandkreis.de/webdaten/lp/lpmed.pdf> (abgerufen am 03.04.2020).
- BÜRO STELZIG (2020a): Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ferienhof zur Hasenkammer“.
- BÜRO STELZIG (2020b): Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ferienhof zur Hasenkammer“.
- CHRISTOPH HESSE ARCHITEKTEN & BÜRO BÖHMER (2020): Hansestadt Medebach Bebauungsplan Nr. 40 „Ferienhof zur Hasenkammer“. Stand: 18.03.2020
- ELEKTRONISCHES WASSERWIRTSCHAFTLICHES VERBUNDSYSTEM FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFTSVERWALTUNG NRW (ELWAS NRW) (2019): Online unter: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/map/index.jsf> (zuletzt abgerufen am 08.06.2020).
- FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.). Trier.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2017): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000. Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Krefeld.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2017): Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.
- HOCHSAUERLANDKREIS (2018): Landschaftsplan Medebach. Entwicklung- und Festsetzungskarte. Online unter: <https://gis.hochsauerlandkreis.de/MapSolution/apps/app/client/lpmed> (abgerufen am 08.06.2020).
- KÖPPEL, J., FEICKERT, U., SPANDAU, L. & H. STRABER (1998): Praxis der Eingriffsregelung. Schadenersatz an Natur und Landschaft. Stuttgart.

- BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO) (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019a): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 47183 Goddelsheim. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47183> (zuletzt abgerufen am 05.06.2020).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019b): Fachinformationssystem (@LINFOS) "Naturschutzinformation". Online unter: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos> (zuletzt abgerufen am 05.06.2020).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019c): Biotopverbund in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/landschaftsplanung/biotopverbund-in-nrw> (zuletzt abgerufen am 10.06.2020).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019d): Klimaanalyse Nordrhein-Westfalen. LANUV-Fachbericht 86. Online unter: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/Fachbericht_86_gesichert.pdf (abgerufen am 02.04.2020).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020a): Geschützte Biotope. Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Objektreport. Online unter: <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (abgerufen am 01.04.2020).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020b): FIS-Klimaanpassung Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/klima/fis-klimaanpassung-nordrhein-westfalen/klimaanalyse/parameter> (abgerufen am 02.04.2020).
- HOCHSAUERLANDKREIS UNTERE LANDSCHAFTSBEHÖRDE (HSK ULB) (2006): Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Meschede. Stand Januar 2006.
- LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE (LWL) (2010): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Online unter: <https://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft> (zuletzt abgerufen am 08.06.2020).
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. UND M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.
- STADT MEDEBACH (2018): Flächennutzungsplan der Stadt Medebach.
- UNTERE LANDSCHAFTSBEHÖRDE (ULB) HOCHSAUERLANDKREIS & PLANUNGSBÜRO BÜHNER (2003): Hochsauerlandkreis Landschaftsplan „Medebach“.

UPPENKAMP UND PARTNER (2018): Immissionsschutz-Gutachten. Geruchsimmisionsprognose im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 „Ferienhof zur Hasenkammer“ der Hansestadt Medebach.

VDI (2014): Richtlinie VDI 3787 Blatt 1. Umweltmeteorologie – Klima- und Lufthygienekarten für Städte und Regionen. Weißdruck Juli 2014. Kommission Reinhaltung der Luft im VDI und DIN – Normenausschuss KRdL. Verein Deutscher Ingenieure, Düsseldorf.